

Artenschutzrechtliche Untersuchung
Bolzplatz zwischen Rotkehlchenweg und Bühlstraße
Stadt Fellbach

Gefertigt: 29.09.2018

AUFTRAGGEBER: **Stadt Fellbach**
Stadtplanungsamt
Marktplatz 1
70734 Fellbach
Tel. 0711/5861-0
Fax 0711/5851-300

AUFTRAGNEHMER: **Grünwerk**
Umwelt- und Freiraumplanung
Architektur der Gärten
Osterholzallee 140/7
71636 Ludwigsburg
Tel. 07141/29 871 52, Fax 29 871 55
www.gruenwerk-adg.de
info@gruenwerk-adg.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Marion Angster
(Vögel - Untersuchung 2018, Textteil Vögel)

Dipl.-Biol. Katja Wallmeyer (Fledermäuse - Untersuchung 2018,
Textteil Fledermäuse)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3	Lage des Untersuchungsraumes UR.....	5
1.4	Art und Umfang der Planung	7
2	Methodik der artenschutzrechtlichen Untersuchung / Prüfung	7
2.1	Relevanzprüfung	8
2.2	Bestandserfassung	8
2.2.1	Habitat-Ausstattung des Untersuchungsraumes UR.....	8
2.2.2	Schutzgebietsausweisungen im UR.....	9
2.2.3	Beschreibung des Untersuchungsraumes UR.....	10
2.3	Hinweise auf Vorkommen von Tieren und Pflanzen	11
3	Artenschutzrechtliche Untersuchung	13
3.1	Auswahl relevanter Arten.....	13
3.1.1	Vögel	13
3.1.2	Säugetiere - Fledermäuse	19
4	Prüfung der Verbote nach § 44 BNatSchG - Konfliktprüfung	23
5	Maßnahmen	52
6	Gutachterliches Fazit	57
7	Literatur und Quellenangaben	59

Anlagen

Anlage 1: Bildnachweise zum Gebiet

Anlage 2: Heimische Gehölze im Rems-Murr-Kreis.
Sortenliste (Stand 01.06.2016)

1 Allgemeines

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Fellbach plant auf Teilflächen die Bebauung des Flurstückes Nr. 1111. Das projektierte Areal, hier die südliche Teilfläche dieses Flurstückes, steht aktuell als Bolz- bzw. Spielplatz in Nutzung. Die nördliche Teilfläche des Flurstückes Nr. 1111 besteht aus einem weitläufigen, parkähnlichen Friedhofsareal. Der Friedhof führt die Bezeichnung „Kleinfeldfriedhof“. Diese Friedhofsflächen werden von der Planungsabsicht nicht berührt.

In Zusammenhang mit der Überplanung des Bolzplatzes ist im Vorfeld zu prüfen, inwieweit Konflikte für den Artenschutz nach § 44 BNatSchG entstehen.

Mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde das Büro Grünwerk in Ludwigsburg beauftragt, nachdem zuvor die Relevanzuntersuchung im Jahr 2016 beauftragt und durchgeführt wurde.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Das Bundesverwaltungsgericht (Urt. V. 14.07.2011, 9 A 12/10) hat allerdings deutlich gemacht, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG nur für den Fall der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gilt. Die Legalausnahme tritt zurück, wenn eine Realisierung des Tötungstatbestandes zu befürchten ist.

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung (§ 43 Abs. 8 BNatSchG) zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

1.3 Lage des Untersuchungsraumes UR

Der Untersuchungsraum UR bzw. die gegenständliche Vorhabenfläche befinden sich am südöstlichen Siedlungsrand von Fellbach zwischen dem Kleinfeldfriedhof im Norden und der etwas entfernt verlaufenden Bundesstraße B 14, im Osten gelegen. Unmittelbar begrenzt wird die Vorhabenfläche durch den Rotkehlchenweg im Westen und die Bühlstraße im Osten. Im Norden bzw. auch im Nordwesten folgt der Kleinfeldfriedhof auf die Vorhabenfläche. Südlich zum Projektgebiet verläuft die Pfarrstraße. In der weiteren Verlängerung der Pfarrstraße sowie des Rotkehlchenweges folgen größere Wohngebiete (siehe hierzu auch Abb. 1).

Artenschutzrechtliche Untersuchung
Bolzplatz zwischen Rotkehlchenweg und Bühlstraße

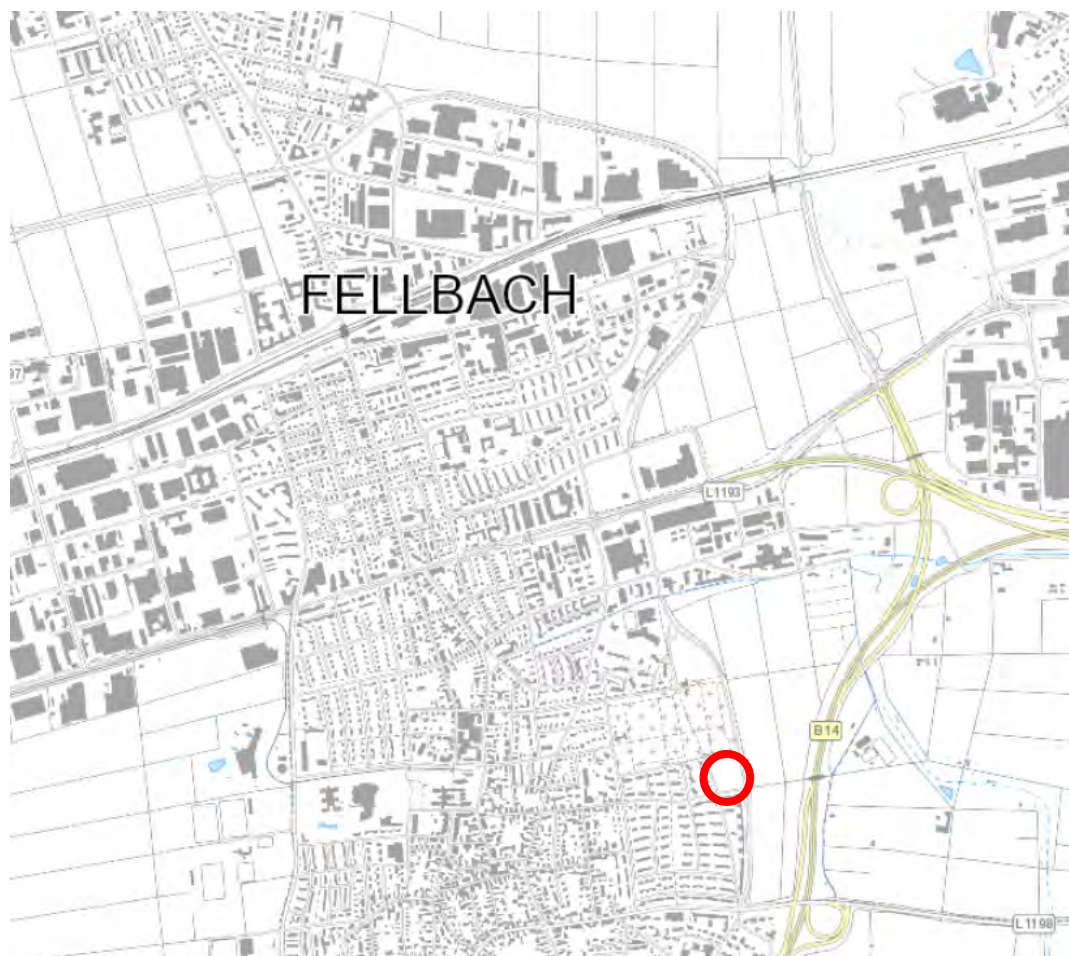


Abb.1: Lage der Untersuchungsfläche im Raum (rote Signatur)
Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert (2018)

Nachfolgend die Realnutzung der Vorhabenfläche bzw. des Untersuchungsraumes (Kontaktlebensräume eingeschlossen):



Abb. 2: Realnutzung der Vorhabenfläche (gelbe Kontur) mit weiteren Kontaktlebensräumen
 Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert (2018)

1.4 Art und Umfang der Planung

Wie bereits im Vorfeld erläutert, soll auf einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 1111 (Abgrenzung siehe Abb. 2) eine Wohnbebauung erfolgen. Nähere Aussagen bzw. Inhalte zu einem städtebaulichen Entwurf können an dieser Stelle nicht gemacht werden, da die entsprechende Datengrundlage hierzu nicht vorliegt.

Die projektierte Vorhabenfläche weist eine Flächengröße von gerundet 7.200 m² auf (siehe gelbe Kontur, Abb. 2).

2 Methodik der artenschutzrechtlichen Untersuchung / Prüfung

Die artenschutzrechtliche Untersuchung / Prüfung ist methodisch in folgende Schritte gegliedert:

- Relevanzprüfung respektive Voruntersuchung: Es erfolgt eine Abschichtung der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten, d.h. Ausschluss nicht prüfungsrelevanter Arten
- Bestandserfassung: Erfassung der potentiell vom Vorhaben betroffenen Arten
- Prüfung von Verbotstatbeständen i.S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Konfliktermittlung)
- Ausnahmeprüfung i.S.v. § 45 Abs. 7 BNatSchG

2.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat im Vorfeld zu prüfen, welche Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg (nach LUBW) bzw. inwieweit europäische Brutvogelarten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie VSR vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) werden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

2.2 Bestandserfassung

2.2.1 Habitat-Ausstattung des Untersuchungsraumes UR

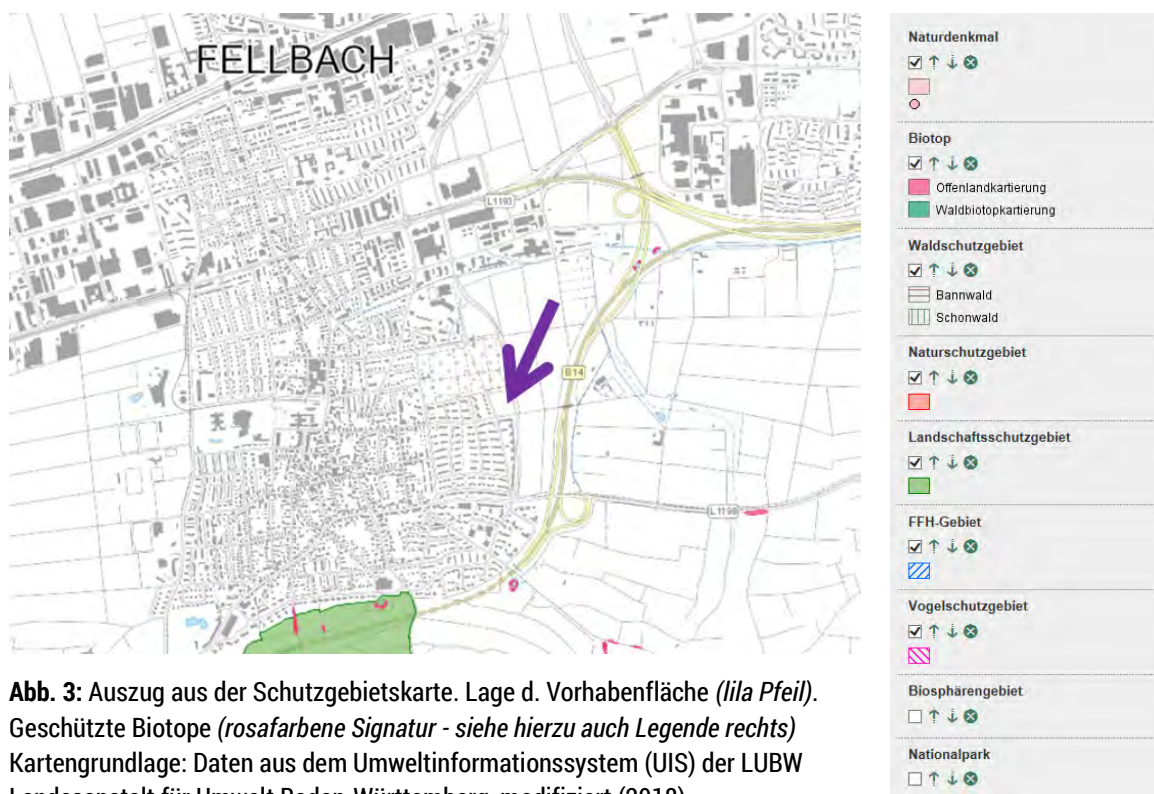
Der UR wird durch folgende Habitate gekennzeichnet (siehe hierzu auch Abb. 2 und 3):

- Rasenfläche - hier Kräuterrasen, extensiv gepflegt
- einheimische Laubgehölze, Hochstämme und Sträucher
- Ziergehölze (Sträucher und Bäume)
- schattiger Wildstaudensaum
- Böschungsbereiche bzw. begrünte Erdwälle mit z.T. offener, verletzter Bodenkrume
- Spielgeräte (Fußballtore, Tischtennisplatte, Torwand)
- Wildstaudensäume, hier Bestände der Brennessel

2.2.2 Schutzgebietsausweisungen im UR

Im Eingriffsbereich bzw. der Vorhabenfläche liegen keine Schutzgebietsausweisungen vor. Dieser Sachverhalt trifft auch auf das nähere Umfeld zu (siehe nachfolgende Abbildung). Nach einer Entfernung von mehr als 700 m folgen geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG.

Es ist von keinen bau- bzw. betriebsbedingten Störwirkungen auf diese geschützten Biotope auszugehen. Zwischen diesen geschützten Biotopen und der Vorhabenfläche befinden sich größere Freilandflächen bzw. Wohnsiedlungen, die als Abschirmungskorridore betrachtet werden können.



2.2.3 Beschreibung des Untersuchungsraumes UR

Bei der zur Bebauung vorgesehenen Teilfläche des Flurstückes Nr. 1111 (Abgrenzung nach Abb. 2) handelt es sich um ein bisher unbebautes Grundstück, das als Bolz- und Spielplatz derzeit in Nutzung steht.

Der überwiegende Teil des Bolzplatzes besteht, geschuldet der Nutzungsfunktion, aus einer Kräuterrasenfläche. Dieser Platz wird von drei Seiten durch lineare, sehr dichte Gehölzgürtel eingefriedet, die sowohl im Osten als auch im Süden auf einem Erdwall bzw. einem Lärmschutzwall angelegt wurden. Das Gehölzband im Norden weist eine etwas lockere Bepflanzung auf, einer Mischung aus gebietsheimischen Sträuchern und Ziergehölzen. Die Gehölzsäume entlang der Lärmschutzwälle bestehen dagegen ausschließlich aus gebietsheimischen, gestuften sehr dicht und kompakt stehenden Gehölzen. Die Grasnarben der Erdwälle sind an einigen Stellen verletzt und aufgebrochen, vermutlich verursacht durch ausgetretene Trampelpfade bspw. spielender Kinder. Zum weiteren Inventar des Bolzplatzes zählen eine Tischtennisplatte sowie eine Torwand.

Am südwestlichen Gehölzrand, unmittelbar angrenzend an den Rotkehlchenweg, steht ein kleines Bauwerk mit den Abmessungen von ca. 4 x 4 m. Es dient der öffentlichen Versorgung.

Benachbart zum Untersuchungsraum verläuft auf der Ostseite die stark befahrene Bühlstraße und südlich angrenzend an die Vorhabenfläche, die Pfarrstraße. Der im Norden und Nordwesten angrenzende Kleinfeldfriedhof weist einen großzügigen, stattlichen und weitläufigen Park-Charakter auf. Hier finden sich neben zahlreichen halbhohen Ziergehölzen auch sehr große, stattliche bzw. raumgreifende Laubbäume und Koniferen. Hierzu zählen sowohl gebietsheimische Bäume als auch Ziergehölze.

Die benachbarte Wohnbebauung besteht zu großen Teilen aus Geschosswohnungsbauten.

Weiter östlich, in Verlängerung der Bühlstraße, wird das städtische Siedlungsgebiet von Freiflächen abgelöst. Dabei handelt es sich um ein mehrere Quadratkilometer umfassendes Offenland, das durch landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzungen geprägt wird. Dazu gehört auch ein sehr ausgedehntes Feldgarten- bzw. Kleingartenareal im Osten und Südosten, das weiter südlich in den von Weinbau dominierten Kappelberg mit bewaldetem Höhenrücken übergeht (siehe nachfolgende Abbildung).

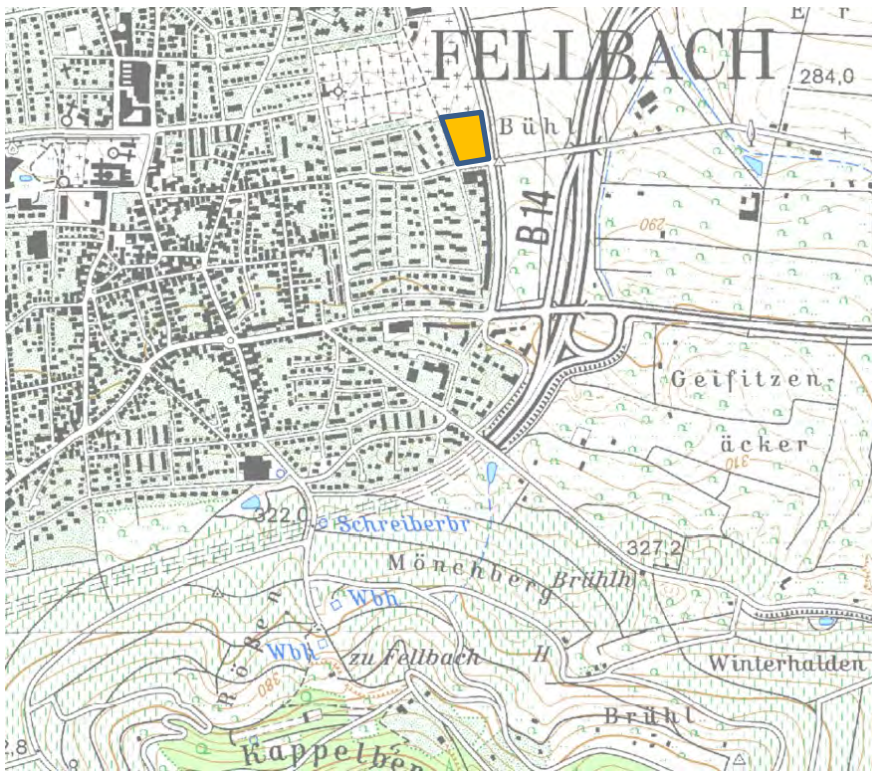


Abb. 4: Auszug aus der Topografischen Karte. Lage der Vorhabenfläche (gelbe Fläche)
Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt
für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert (2018)

2.3 Hinweise auf Vorkommen von Tieren und Pflanzen

Tab. 1: Habitat-Begehung 2016

Inhalt	Datum	Uhrzeit	Witterung
Habitat-Begehung	21.04.2016	10.55 - 11.45 Uhr	sonnig, trocken, ca. 15 °C

Methode:

Das projektierte Areal wurde im Jahr 2016 in einer nahezu einstündigen Begehung auf potentielle Habitate artenschutzrechtlich relevanter Arten hin überprüft. Näheres siehe hierzu ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG BOLZPLATZ ZWISCHEN ROTKEHLCHENWEG UND BÜHLSTRASSE. GRÜNWERK, LUDWIGSBURG (STAND 07.11.2016)

Fazit:

Auf Grundlage der Habitat-Begehung konnten für das Jahr 2016 folgende Aussagen getroffen werden:
„Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Gehölzstrukturen mit einheimischen Laubgehölzen im Osten und Süden mit den Böschungsbereichen erhalten bleiben. Die weiteren Areale mit der Kräu-

terrassenfläche als auch die Baumreihe im Westen mit den relativ jungen Linden-Hochstämmen sowie die beiden Gehölze im Norden (Gefüllte Kirsche und Zierapfel) weisen keine erhebliche artenschutzrechtliche Bedeutung für europarechtlich geschützte Arten und Artengruppen auf.

Unter dieser Maßgabe liegt kein vertiefendes Untersuchungserfordernis für artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen vor (siehe hierzu auch Kap. 4 und 5 der Relevanzuntersuchung).

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

Ungeachtet des Untersuchungsergebnisses gilt die Maßgabe:

Beachtung der Vogelschutzperiode von 1. März bis 30. September.“

ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG BOLZPLATZ ZWISCHEN ROTKEHLCHENWEG UND BÜHLSTRASSE. GRÜNWERK, LUDWIGSBURG (STAND 07.11.2016)

Nachdem im Sommer 2017 von Seiten der Stadt Fellbach neue planungstechnische Aspekte hinzu kamen, die bauliche Eingriffe auch in die östlichen und südlichen Gehölzbestände nicht mehr ausschließen konnten, wurden vertiefende Untersuchungen zu den Arten bzw. Artengruppen der Vögel sowie Fledermäuse empfohlen. Eine Betroffenheit weiterer Arten bzw.. Artengruppen konnte auch nach Vorliegen dieser neuen planungstechnischen Aspekte aus gutachterlicher Sicht weiterhin ausgeschlossen werden.

Die maßgeblichen Untersuchungen für die Artengruppen Vögel sowie Fledermäuse sind im Jahr 2018 durchgeführt worden.

Die Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt.

3 Artenschutzrechtliche Untersuchung

3.1 Auswahl relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind, wie bereits in Kapitel 2.3 vorangestellt, die Arten bzw. Artengruppen der Vögel und Fledermäuse.

3.1.1 Vögel

Tab. 2: Erfassungstermine Vögel

Datum	Uhrzeit	Witterung	Erfasser
27.03.2018	9.00 - 10.00 Uhr	sonnig bis leicht bewölkt, ca. 4-5 °C	Dipl.-Ing. (FH) Landes- pflege M. Angster
19.04.2018	8.00 - 9.15 Uhr	sonnig, wolkenlos, ca. 11 °C	Dipl.-Ing. (FH) Landes- pflege M. Angster
08.05.2018	7.30 - 9.40 Uhr	sonnig, wolkenlos, trocken, 12°C	Dipl.-Ing. (FH) Landes- pflege M. Angster
26.06.2018	7.10 - 8.40 Uhr	leicht bewölkt, trocken, windstill, ca. 15 °C	Dipl. Ing. (FH) Landes- pflege M. Angster

Methodik

Die Erhebung der Brutvogelarten erfolgte in Anlehnung an die Revierkartiermethode nach ¹Südbeck et al (2005). Um eine relativ genaue Aussagen zu Revieren und Populationsdichten treffen zu können, werden folgende Erfassungsparameter zur Beurteilung herangezogen: Revierverhalten durch entsprechenden Reviergesang, Revierverteidigung gegenüber Artgenossen bzw. artfremden Individuen, Transport von Nistmaterial oder Futter, Gelege-Nachweise, Nachweis von Nestlingen oder Jungvögeln, Angaben zur Zahl von Individuen oder ergänzende Beobachtungen, die tagesaktuell gemacht werden konnten.

Die einzelnen Erhebungen zur Vogelkartierung wurden vom Erfasser tagesaktuell und standortgenau in Luftbildkarten eingetragen. Hierzu sind der Eingriffsbereich sowie die Kontaktlebensräume mit Fernglas sowie Tageskarten langsam abgeschritten worden. Für eine Identifikation von Revieren werden wiederkehrende, homogene Standortnachweise und Standortinformationen, die über den gesamten Erhebungszeitraum aufgelaufen sind zu einer entsprechenden bruthinweisenden Art zu einem Papierrevier abgegrenzt (Südbeck et al). Ein Papierrevier gibt in einer relativen Genauigkeit die tatsächliche Lage eines Revieres wieder. Es handelt sich jedoch nicht um eine absolute, koordinatenbasierte Standortwiedergabe bei Papierrevieren.

¹ Südbeck et al. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands 2005

Artenschutzrechtliche Untersuchung
Bolzplatz zwischen Rotkehlchenweg und Bühlnstraße

Tab. 3: Nichtbrutvogelarten im UR (2018)

DDA-Kürzel	Brutvogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Bezeichng.	Status	RL D	RL BW	BNatSchG	VSRL	EUCode	IUCN Red List Europe	Anzahl
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	BV, N	—	—	§	—	A283	LC	25
Ba	Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	BV, N	—	—	§	—	A262	LC	4
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	BV, N	—	—	§	—	A329	LC	2
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	BV, N	—	—	§	—	A359	LC	15
Bs	Buntspecht - <i>Dendrocopos major</i>	BV, N	—	—	§	—	A237	LC	1
Ei	Eichelhäher - <i>Garrulus glandarius</i>	BV, N	—	—	§	—	A342	LC	1
E	Elster - <i>Pica pica</i>	Ü, N, BV	—	—	§	—	A342	LC	21
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	BV, N	V	V	§	—	A335	LC	7
Gi	Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	BV, N	—	—	§	—	A361	LC	3
Grr	Graureiher - <i>Ardea cinerea</i>	Ü	—	—	§	—	A028	LC	1
Gf	Grünfink - <i>Carduelis chloris</i>	BV, N	—	—	§	—	A363	LC	8
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	BV, N	—	—	§§	—	A235	LC	2
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochruros</i>	BV, N	—	—	§	—	A273	LC	9
H	Hausperling - <i>Passer domesticus</i>	BV, N	V	V	§	—	A354	LC	13
Kl	Kleiber - <i>Sitta europaea</i>	BV, N	—	—	§	—	A332	LC	2
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	BV, N	—	—	§	—	A330	LC	36
Ms	Mauersegler - <i>Apus apus</i>	Ü	—	V	§	—	A226	LC	5
M	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbica</i>	Ü	3	V	§	—	A253	LC	13
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	BV, N	—	—	§	—	A311	LC	15
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	Ü, N, BV	—	—	§	—	A349	LC	20
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	Ü, N, BV	—	—	§	—	A208	LC	7
R	Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	BV, N	—	—	§	—	A269	LC	6
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	Ü	V	—	§§	I	A074	NT	1
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	BV, N	3	—	§	—	A351	LC	20
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	BV, N	—	—	§	—	A364	LC	2
Stt	Straßentaube - <i>Columba livia f. domestica</i>	N	—	—	—	—	A206	—	20
Tt	Türkentaube - <i>Streptopelia decaocto</i>	Ü, N, BV	—	—	§	—	A209	LC	1
Wf	Wanderfalke - <i>Falco peregrinus</i>	Ü, N	—	—	§§	I	A103	LC	1
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	BV, N	—	—	§	—	A315	LC	7

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg 2: stark gefährdet 3: gefährdet V = Vorwarnliste
BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

Status:

B: Brutvogel BV: Brutverdacht N: Nahrungsgast Ü: Überflug, Gebiet ausschließlich überfliegen

VSRL: Vogelschutzrichtlinie der EU. I = Art nach Anhang I

IUCN/Red List Europe: EX = Extinct (ausgestorben), EW = Extinct in the Wild (in der Natur ausgestorben), RE = Regionally Extinct (regional ausgestorben), CR = Critically Endangered (vom Aussterben bedroht), EN = Endangered (stark gefährdet), VU = Vulnerable (gefährdet), NT = Near Threatened (potentiell gefährdet), LC = Least Concern (nicht gefährdet), DD = Data Deficient (ungenügende Datengrundlage), NE = Not evaluated (nicht beurteilt).

Status:

B: Brutvogel BV: Brutverdacht N: Nahrungsgast Ü: Überflug, Gebiet ausschließlich überfliegen

Ergebnis:**Nichtbrutvogelarten im UR inklusive angrenzender Kontaktlebensräume:**

Die Vogelarten **Graureiher, Mauersegler, Mehlschwalbe und Rotmilan** haben den Untersuchungsraum ausschließlich überflogen.

Die weiteren Arten **Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube** sowie **Türkentaube** traten als Nahrungsgäste im UR in Erscheinung bzw. hatten den UR überflogen bzw. ein Brutverdacht wird lediglich für die weitere Umgebung angenommen.

Am 26. Juni 2018 konnte ein **Wanderfalke** beobachtet werden, wie er den angrenzenden Kontaktlebensraum östlich der Bühlstraße überflog bzw. wie er im weiteren Verlauf zuerst auf einem höheren Laubbaum am Rand eines Feldgartens landete und kurze Zeit später einem Trupp Straßentauben, die zuerst auf dem Acker Nahrung suchten, jagend nachstellte. Vermutlich handelte es sich hierbei um einen der Wanderfalken, dessen Quartier aus dem Fellbacher Gewa-Tower bekannt ist.

Für die weiteren Arten **Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Feldsperling, Girlitz, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star, Stieglitz und Zilpzalp** lag ein Brutverdacht für den UR bzw. die weitere Umgebung vor bzw. diese Arten traten auch als Nahrungsgäste in Erscheinung.

Revierzentren der nachgewiesenen Brutvogelarten innerhalb des Geltungsbereiches und den angrenzenden Kontaktlebensräumen:



Abb. 6: Revierkarte zur Brutvogelkartierung (2018)

Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert (2018)

Tab. 4: Brutvogelarten im UR (Vorhabengebiet mit angrenzenden Kontaktlebensräumen)

DDA-Kürzel	Brutvogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Bezeichnung.	Status	Brutreviere	RL D	RL BW	BNatSchG	VSRL	EUCode	IUCN Red List Europe
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	B	3	—	—	§	—	A283	LC
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	B	1	—	—	§	—	A329	LC
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	B	2	—	—	§	—	A359	LC
Gi	Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	B	1	—	—	§	—	A361	LC
Gf	Grünfink - <i>Carduelis chloris</i>	B	1	—	—	§	—	A363	LC
H	Haussperling - <i>Passer domesticus</i>	B	2	V	V	§	—	A354	LC
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	1	—	—	§	—	A273	LC
Kl	Kleiber - <i>Sitta europaea</i>	B	1	—	—	§	—	A332	LC
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	B	3	—	—	§	—	A330	LC
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	B	1	—	—	§	—	A311	LC
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	B	1	—	—	§	—	A364	LC
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	B	1	—	—	§	—	A315	LC

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg 2: stark gefährdet 3: gefährdet V = Vorwarnliste
 BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 VSRL: Vogelschutzrichtlinie der EU. I = Art nach Anhang I
 IUCN/Red List Europe: EX = Extinct (ausgestorben), EW = Extinct in the Wild (in der Natur ausgestorben), RE = Regionally Extinct (regional ausgestorben), CR = Critically Endangered (vom Aussterben bedroht), EN = Endangered (stark gefährdet), VU = Vulnerable (gefährdet), NT = Near Threatened (potenziell gefährdet), LC = Least Concern (nicht gefährdet), DD = Data Deficient (ungenügende Datengrundlage), NE = Not evaluated (nicht beurteilt).

Status:
 B: Brutvogel BV: Brutverdacht N: Nahrungsgast Ü: Überflug, Gebiet ausschließlich überflogen

Ergebnis:

Brutvogelarten im Vorhabengebiet sowie der angrenzenden bzw. weiteren Kontaktlebensräume:

Im projektierten Vorhabengebiet erfolgten Reviernachweise zu **Amsel (2 Reviere), Grünfink, Haussperling, Kohlmeise (2 Reviere) und Mönchsgrasmücke.**

Im Bereich der Kontaktlebensräume lagen weitere Reviernachweise zu **Amsel, Blaumeise, Buchfink (2 Reviere), Girlitz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Stieglitz und Zilpzalp** vor.

Die im Jahr 2018 nachgewiesenen Brutvogelarten zählen zu den nicht gefährdeten Vogelarten. Darunter befindet sich auch der **Haussperling** (Vorwarnliste RL D und B.W.). Hierbei handelt es sich um eine Art, deren Bestand auf Landesebene aber auch national deutlich zurückgegangen ist, für die aber aktuell noch keine Gefährdungslage vorliegt.

3.1.2 Säugetiere - Fledermäuse

Methodik

Am 08.05.2018 erfolgte zunächst eine Übersichtsbegehung zur Einschätzung der fledermausrelevanten Habitatstrukturen. Zur Erfassung der Fledermausaktivität erfolgte am 08.05. und am 27.06.2018 eine Transektbegehung mit einem Ultraschall-Detektor (Batlogger M, Elekon AG). Diese Messung wurde zwischen Dämmerungsbeginn und Mitternacht durchgeführt, zur Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen.

Die entsprechenden Sonogramme der aufgezeichneten Rufsequenzen wurden am PC mit Hilfe der Software Batscope (WSL) und BatSound (Petterson Electronic AB) analysiert.

Ergebnisse

Nachgewiesene Fledermausarten

Im Plangebiet konnten im Rahmen der vorliegenden Untersuchung 4 Fledermausarten nachgewiesen werden. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus national streng geschützt. Die Gefährdungs- und Schutzsituation der einzelnen Arten ist in Tabelle 1 dargestellt.

Insgesamt wurden während der beiden Detektorbegehungen 125 Lautaufnahmen gemacht.

Tab. 5: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten

Art			Rote	Rote	BArtSchV
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	Liste BW	Liste D	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	2	D	s
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	i	*	s
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	3	*	s
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	D	D	s

Erläuterungen:

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
IV Art des Anhangs IV

Rote Liste

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)

2 stark gefährdet
3 gefährdet
D Daten unzureichend
* ungefährdet
i gefährdete wandernde Tierart

BartSchV Schutzstatus nach BartSchV in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
s streng geschützte Art

Charakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Der kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus. Die Beute wird im offenen Luftraum über Waldlichtungen, an Waldrändern, über Wiesen oder Gewässern gejagt. Im Siedlungsbereich werden auch beleuchtete Plätze aufgesucht. Wochenstubenquartiere findet der kleine Abendsegler bevorzugt in Spechthöhlen und Fäulnishöhlen in alten Laubbäumen, aber auch in Nistkästen. In Baden-Württemberg werden hauptsächlich Männchen und im Frühjahr und Herbst durchziehende Weibchen beobachtet, es gibt aber auch vereinzelte Nachweise von Wochenstuben. Zum Überwintern nutzt der kleine Abendsegler neben Baumhöhlen auch Spaltenquartiere an Gebäuden. In Baden-Württemberg ist die Art stark gefährdet (Braun, 2003).

Nachweis im UR: Der Kleine Abendsegler wurde nur einmal im Überflug über das Gelände verhört.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus besiedelt bevorzugt naturnahe und reich strukturierte Waldhabitats mit stehenden Gewässern. Quartiere findet sie in Rindenspalten und Baumhöhlen, sowie Fledermaus- oder Vogelkästen. Wochenstuben bestehen aus zwischen 20 und bis zu 200 Weibchen. Die Weibchen bringen Ende Mai/ Anfang Juni meist Zwillinge, selten auch Drillinge zur Welt. Jagdbiotopie liegen in Wäldern, über Gewässern, aber auch im Siedlungsbereich an Straßenlaternen oder Parkanlagen. Die Rauhautfledermaus gehört zu den wandernden Arten mit Überwinterungsgebieten in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz. Fortpflanzungsareale befinden sich vor allem in Nordosteuropa und Russland, aber auch im Nordosten Deutschlands. Winterquartiere bezieht sie in Baumhöhlen und Holzstapeln, aber auch in Spalten an Gebäuden und Felswänden. In Baden-Württemberg gilt die Rauhautfledermaus als gefährdete wandernde Tierart, die hauptsächlich zu den Zugzeiten im Frühjahr und Herbst vorkommt. Es werden aber auch immer wieder Einzeltiere und Gruppen im Sommerhalbjahr und im Winter gefunden.

Nachweis im UR: Die Rauhautfledermaus trat nur in einer der beiden Nächte mit Detektorbegehung im Untersuchungsgebiet auf. Am 08.05. nutzten mehrere Individuen zwischen 22:00 und 22:30 die Saumstrukturen, vor allem im Osten des Untersuchungsgebiets zum Transferflug und zur Jagd.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind weitgehende Kulturfolger. Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich in Spalträumen von Gebäuden, meist hinter Verkleidungen, in Zwischendächern oder Rolllädenkästen bezogen. Die Jagdgebiete befinden sich 1-2 km vom Quartier entfernt über Gewässern, an Waldrändern, in Parks und Gärten und um Straßenlaternen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun et al. 2003) als gefährdet eingestuft.

Nachweis im UR: Die Zwergfledermaus war an beiden Abenden mit 88 % der Rufaufnahmen die am stärksten vertretene Fledermausart. Sie nutzte die Saumstrukturen im Untersuchungsbereich sowohl zum Transfer als auch zur Jagd.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als eigene Art beschrieben. Sie ist, neben der Zwergfledermaus, die kleinste Fledermausart Europas. Aufgrund der späten Entdeckung sind die Kenntnisse über die Ökologie und Verbreitung der Art noch sehr lückenhaft. Jagdgebiete befinden sich hauptsächlich über Gewässern und an deren Randbereichen, bevorzugt in naturnahen Auwäldern, aber auch in Parkanlagen mit Wasserflächen und altem Baumbestand. Wochenstuben befinden sich ähnlich wie bei der Zwergfledermaus hauptsächlich in Spaltenquartieren in und an Gebäuden, z. B. in Außenverkleidungen, Flachdächern oder Zwischendächern. Im Herbst werden auch Baumhöhlen als Balzquartiere genutzt.

Nachweis im UR: Die Mückenfledermaus war im Untersuchungsbereich nur am Abend des 27.06.2018 mit einer Rufsequenz vernehmbar.

Aktivität

Während der Detektorbegehungen wurde eine relativ hohe Aktivität von Zwergfledermäusen festgestellt, die die Saumstrukturen um den Bolzplatz zu Transferflügen, vor allem aber zur Jagd nutzten (s. Abb. 7).

Eine Jagdaktivität entlang der Saumstrukturen wurde außerdem von der Rauhautfledermaus verzeichnet.

Die Arten Kleiner Abendsegler und Mückenfledermaus traten nur jeweils im Überflug mit jeweils 1 Lautsequenz auf und ließen keine Bindung an das Habitat erkennen.

Nahrungshabitat

Der Untersuchungsbereich wird von den Arten Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus als Nahrungshabitat genutzt.

Leitstrukturen

Die Gehölzsäume des Bolzplatzes werden von den Arten Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus zum Transfer zwischen Jagdgebieten, vor allen Dingen aber zur Jagd genutzt.



Abb. 7: Ergebnisse der Detektorbegehungen. blau = Zwergfledermaus, grün = Rauhaufledermaus, rot = Kleiner Abendsegler, pink = Mückenfledermaus. Luftbild: Google earth

Quartiere

Die Gehölze im Untersuchungsbereich wiesen kein sichtbares Quartierpotenzial auf. Auch die Detektorbegehungen erbrachten keinen Hinweis auf das Vorliegen von Quartieren im Untersuchungsgebiet. Das relativ frühe Auftreten der Zwergfledermaus deutet auf ein Quartier im nahen Siedlungsbereich hin.

Fazit und Wirkungsprognosen

Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung war eine Funktionsüberprüfung der Gehölze im Untersuchungsgebiet im Hinblick auf eine potenzielle Leitstruktur für Fledermäuse unter Einbeziehung stichprobenartig erhobener Daten (2 Detektorbegehungen).

Mit 4 nachgewiesenen Fledermausarten weist das Untersuchungsgebiet ein, für einen städtischen Bereich, artenarmes Fledermaus-Spektrum auf.

Wochenstubenquartiere im Gehölzbestand konnten ausgeschlossen werden. Obwohl es keine Hinweise auf das Vorliegen von Quartierbäumen gab, können gelegentlich genutzte Einzelquartiere im Kronenbereich von Bäumen oder hinter abgeplatzter Rinde nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hierfür kommen alle nachgewiesenen Fledermausarten in Frage.

4 Prüfung der Verbote nach § 44 BNatSchG - Konfliktprüfung

Gesetzesgrundlage ist der § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG:

Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

VÖGEL

In der nachfolgenden Konfliktprüfung werden anhand der Formblätter jene Vogelarten auf Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG geprüft, **die innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen wurden oder aber projektbedingte Sekundärwirkungen auf die entsprechende Art nicht ausgeschlossen werden können (Nachweise in den Kontaktlebensräumen). Vögel, die den Untersuchungsraum nur überflogen haben, werden keiner weiteren Konfliktprüfung unterzogen.**

Europäische Vogelarten nach der VSR:

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Hinweis:

Die Konfliktprüfung der nicht brütenden, ungefährdeten Vogelarten im Eingriffsbereich erfolgt bei Nutzung derselben ökologischen Nischen zusammengefasst in Gilden.

Gleiche Vogelarten, die zum einen im Eingriffsbereich als Brutvogel und zum anderen auch als Nichtbrutvogel in Erscheinung traten, werden in der Konfliktprüfung jeweils separat geprüft.

Nichtbrutvogelarten - ungefährdet - im Geltungsbereich sowie den angrenzenden Kontaktlebensräumen:

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), und Rabenkrähe (*Corvus corone*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Baden-Württemberg:** -
Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich **Status:** ungefährdet

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

günstig befriedigend ungünstig – schlecht unzureichend

Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichendem Gehölzvorkommen regelmäßig bis häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein weit verbreitet. Die Arten sind aktuell ungefährdet.

Lokale Population:

Im Umfeld des Vorhabengebietes existieren unmittelbar im Norden und Nordwesten angrenzend, mit dem Kleinfeldfriedhof (Fläche gerundet ca. 80.000 m²) und weiter östlich, im Anschluss an die Bühlnstraße sowie in der Verlängerung der Bundesstraße B 14 weitläufige Offenland- bzw. Freiraumareale mit einem Mosaik aus Feldgärten, Streuobstkulturen, Feldgehölzen, aber auch gartenbaulich bewirtschafteten Flächen. Des Weiteren folgt weiter südlich der Kappelberg mit seinem bewaldeten Höhenrücken. Diese Freiflächen, die in der Summe über mehrere Quadratkilometer umfassen, verfügen über ein Füllhorn, reichstrukturierter Gehölzstrukturen bzw. Gehölzsäume, die der ökologischen Gilde als weitere potentielle Habitate zur Verfügung stehen.

Es wird daher grundsätzlich von einem sehr günstigen Habitatpotenzial für die o.a. Arten ausgegangen und davon, dass sich die Populationen auch auf das weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die o.a. Arten haben im in diesem Zusammenhang im Untersuchungsraum (UR) nicht gebrütet. Ein Brutverdacht besteht für das weitere Umfeld. Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke sowie Rabenkrähe haben das Vorhabengebiet zu Nahrungs- und/oder Ruhezwecken aufgesucht. Für sie ist daher § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Temporäre, baubedingte Beeinträchtigungen können im Umfeld des zukünftigen Baufeldes zum Ausweichen brutwilliger Individuen in angrenzende Bereiche führen. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), und Rabenkrähe (*Corvus corone*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt dabei nicht, da im näheren und weiteren Umfeld zum Nestbau geeignete Habitatstrukturen bestehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Artengruppen darstellen, treten nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten in Zusammenhang mit Erdarbeiten im Plangebiet während der Brutzeit im zukünftigen Baufeld Gehölze gerodet werden, so sind Tierverluste (bspw. umherirrende Jungvögel aus benachbarten Gebieten) für Vertreter dieser Gilde nicht vollständig auszuschließen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich, um Tötungen und Verletzungen zu vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG keine Gehölzrodungen zwischen 1. März - 30. September (Vogelschutzperiode).

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kohlmeise (*Parus major*) und Star (*Sturnus vulgaris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V (Feldsperling)

Baden-Württemberg: V (Feldsperling)

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich **Status:** ungefährdet

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

günstig befriedigend ungünstig – schlecht unzureichend

Die Vertreter dieser Gilde sind in vielen Habitattypen mit ausreichendem höhlenreichen Gehölzvorkommen allgemein regelmäßig und teilweise häufig vertreten (Feldgehölze, Parkanlagen, z.T. Hausgärten, Streuobstbestände und Wälder). Die Arten Feldsperling, Grünspecht, Kohlmeise und Star sind aktuell nicht gefährdet. Im Fall des Feldsperlings, als Art der Vorwarnliste, bedeutet dies, dass die Art zwar merklich zurückgegangen ist, aber aktuell noch nicht gefährdet ist. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „Gefährdet“ aber wahrscheinlich.

Lokale Population:

Im Umfeld des Vorhabengebietes existieren unmittelbar im Norden und Nordwesten angrenzend, mit dem Kleinfeldfriedhof (Fläche gerundet ca. 80.000 m²) und weiter östlich, im Anschluss an die Bühlstraße sowie in der Verlängerung der Bundesstraße B 14 weitläufige Offenland- bzw. Freiraumareale mit einem Mosaik aus Feldgärten, Streuobstkulturen, Feldgehölzen, aber auch gartenbaulich bewirtschafteten Flächen. Des Weiteren folgt weiter südlich der Kappelberg mit seinem bewaldeten Höhenrücken. Diese Freiflächen, die in der Summe über mehrere Quadratkilometer umfassen, verfügen über ein Füllhorn, reichstrukturierter Gehölzstrukturen bzw. Gehölzsäume, die der ökologischen Gilde als weitere potentielle Habitate zur Verfügung stehen.

Für höhlen- bzw. halbhöhlenaffine Vogelarten liegt daher ein relativ gutes, potentielles Nistplatzangebot vor. Aufgrund dieser günstigen Strukturen sowie bekannter Erhebungszahlen aus dem Umfeld bzw. benachbarter Untersuchungsräume, kann gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auch auf das weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Brutreviere (Fortpflanzungsstätten) von Feldsperling, Grünspecht, Kohlmeise und Star befanden sich außerhalb des Vorhabengebietes. Sie haben diesen Bereich ausschließlich zu Nahrungs- oder Ruhezwecken aufgesucht.

Eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann daher aktuell ausgeschlossen werden.

Des Weiteren existieren in der näheren und weiteren Umgebung potentiell geeignete Fortpflanzungs-, aber auch Ruhestätten.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt daher gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Betroffenheit der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kohlmeise (*Parus major*) und Star (*Sturnus vulgaris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die temporären, baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des geplanten Baufeldes werden nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in weiter entfernte Bereiche führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plangebietes nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben daher nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten der o.a. Arten sind aktuell im Geltungsbereich nicht betroffen. Gelege oder Nestlinge können nicht zu Schaden kommen.

Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen, so können Tierverluste durch bspw. umherirrende Jungvögel aus angrenzenden Brutrevieren dieser höhlenaffinen Arten aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich

Für Rodungen im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September) einzuhalten. Tierverluste werden dadurch vermieden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Gebäude- und Nischenbrüter

Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Haussperling (*Passer domesticus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V (Haussperling)

Baden-Württemberg: V (Haussperling)

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich **Status:** ungefährdet

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

günstig befriedigend ungünstig – schlecht ungünstig – schlecht

Die Arten sind allgemein im urbanen Raum, im Siedlungsbereich aber auch allgemein im Bereich baulicher Anlagen flächendeckend und teilweise häufig vertreten, da sie in und an Gebäuden (Dachnischen, Spalten, überdachten Balken, Verkleidungen, Brückenbauwerken u.a.) günstige Nistgelegenheiten vorfinden.

Lokale Population:

Im Umfeld zum Untersuchungsgebiet liegen insbesondere im Westen, Süden aber auch verlängert im Norden zahlreiche auch ältere Gebäude unterschiedlicher Beschaffenheit vor, die diesen Arten vielfältige potent. Nistgelegenheiten bieten können. Aus bekannten Untersuchungen der Gemarkung Fellbach werden diese Arten regelmäßig mit Vorkommen bestätigt. Dies bedeutet, dass sich die Populationen von Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken mit einem aktuell noch günstigen Erhaltungszustand.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Brutplätze bzw. die Fortpflanzungsstätten der in diesem Zusammenhang genannten drei Arten befinden sich außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches in Nischen von Gebäuden, Nebengebäuden oder anderen baulichen Anlagen im benachbarten Umfeld. Diese sind jedoch nicht von baulichen Eingriffen betroffen. Durch das Vorhaben werden keine Lebensstätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zerstört.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird somit nicht beeinträchtigt bzw. bleibt gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet führen in dessen Umfeld nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in ruhigere Bereiche, da die Arten relativ störungsunempfindlich sind - Kulturfolger. Durch die absehbaren Arbeiten werden die Arten nicht erheblich gestört bzw. beeinträchtigt.

Betroffenheit der Gebäude- und Nischenbrüter

Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Haussperling (*Passer domesticus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Fortpflanzungsstätten befinden sich in baulichen Strukturen außerhalb der Vorhabenfläche. Altvögel, Nestlinge oder Gelege können daher nicht zu Schaden kommen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass umherirrende Jungvögel aus dem benachbarten Umfeld in das Gebiet bzw. Baufeld einwandern und zu Schaden kommen. Die Vogelschutzperiode ist daher zwingend zu beachten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich

Beachtung der Vogelschutzperiode nach § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September).
Tierverluste werden dadurch vermieden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Bodenbrüter

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -

Baden-Württemberg: -

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: ungefährdet

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

günstig befriedigend ungünstig – schlecht ungünstig – schlecht

Die beiden Arten Rotkehlchen und Zilpzalp sind in Laub- und Mischwäldern meist mit reichlich Unterholz und dichter Laub- und Humusschicht, in Heckenlandschaften aber auch, wie hier im Siedlungsraum (Gärten, Parks und Friedhöfen), regelmäßig und teilweise häufig vertreten.

Lokale Population:

Auch im Vorhabengebiet sowie im benachbarten näheren und weiteren Umfeld zum UR sind die entsprechenden, potentiellen Lebensraumvoraussetzungen gegeben. Begründet durch reich strukturierte Vegetationsstrukturen in Verbindung mit reichlich Unterholz und dichten Laub- und Humusschichten.

Neben den Nachweisen aus dem UR werden die beiden Arten auf der Gemarkung Fellbach noch regelmäßig mit Vorkom-

Betroffenheit der Bodenbrüter

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

men bestätigt. Dies bedeutet, dass sich die Populationen von Rotkehlchen und Zilpzalp allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken mit einem aktuell noch günstigen Erhaltungszustand.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Brutplätze bzw. die Fortpflanzungsstätten der in diesem Zusammenhang genannten Arten Rotkehlchen und Zilpzalp befinden sich außerhalb des baulichen Eingriffsbereiches in bodennahen Laub- und Humusschichten, in Grasbulden, Bodenmulden oder unter Reisig oder Wurzelgestrüpp, außerhalb der Eingriffsfläche.

Durch das Vorhaben werden in diesem Zusammenhang keine Lebensstätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zerstört.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird somit nicht beeinträchtigt bzw. bleibt gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet führen in dessen Umfeld nicht zu einem dauerhaften Ausweichen brutwilliger Individuen in ruhigere Bereiche, da bereits im unmittelbaren Umfeld weitere potentielle Habitatvoraussetzungen gegeben sind. Durch die absehbaren Arbeiten ist von keiner erheblichen Störung bzw. Beeinträchtigung auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Fortpflanzungsstätten befinden sich außerhalb der Vorhabenfläche. Altvögel, Nestlinge oder Gelege können daher nicht zu Schaden kommen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass umherirrende Jungvögel aus dem benachbarten Umfeld in das Gebiet bzw. Bau- und Feld einwandern und zu Schaden kommen. Die Vogelschutzperiode ist daher zwingend zu beachten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich

Beachtung der Vogelschutzperiode nach § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September). Tierverluste werden dadurch vermieden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Brutvogelarten - ungefährdet- im Vorhabengebiet

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter		Europäische Vogelart nach VRL
Amsel (<i>Turdus merula</i>)		
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status Deutschland:	Baden-Württemberg:	
Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	Status: Ungefährdet
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> befriedigend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht		
<p>Der kurzzeitige, regional dramatische Rückgang durch die Auswirkungen des Usutu-Virus macht sich im Gesamttrend nicht bemerkbar. Die insgesamt anhaltend positive Entwicklung hat die Amsel inzwischen zur häufigsten Brutvogelart des Landes Baden-Württemberg werden lassen. Der aktuelle Brutbestand Baden-Württembergs liegt derzeit bei 900.000 - 1.100.000 BP. (RL B.W. Stand 2013). Der Erhaltungszustand der Art kann in Baden-Württemberg als günstig bewertet werden.</p>		
Lokale Population:		
<p>Die Art wird ebenfalls regelmäßig und häufig auf Fellbacher Gemarkung aber auch in den umliegenden Gemarkungen nachgewiesen.</p> <p>Bezüglich der Vorhabenfläche liegen aus der Erhebung im Jahr 2018 zwei Reviernachweise der Amsel vor. Die Revierzentren befanden sich einmal am nördlichen Ende der Vorhabenfläche und ein weiteres Mal am südlichen Ende der Vorhabenfläche, jeweils in den randlichen Gehölzsäumen zum Bolzplatz.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aktuell günstig eingestuft.</p>		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG		
<p>In Zusammenhang mit der Planungsabsicht muss vom Verlust 1 Fortpflanzungsstätte im Süden der Vorhabenfläche sowie u. Umständen auch mit einem weiteren Verlust 1 Fortpflanzungsstätte im Norden der Vorhabenfläche ausgegangen werden, jeweils in den randlichen Gehölzsäumen.</p> <p>Die Art kann jedoch mit Umsetzung der Planungsabsicht temporär auf benachbarte potentielle Fortpflanzungshabitate ausweichen, die durch reichstrukturierte Gehölzstrukturen im direkten Umfeld, gerade auf dem Areal des Kleinfeldfriedhofes, in großer Zahl vorhanden sind.</p> <p>Des Weiteren sind die Gehölzbestandteile, die im Vorhabengebiet erhalten bleiben können, verbindlich durch qualifizierte Bauschutzzäune gegen Beschädigung bzw. Zerstörung zu schützen (Vermeidungsmaßnahme!).</p> <p>Die ökologische Funktion bleibt somit in räumlich-funktionalen Bezug weiterhin gewahrt.</p> <p>Als zusätzliche Verminderungsmaßnahme wird ergänzend für die zukünftige Grünordnung der Projektfläche die Verwendung gebietsheimischer Gehölze in Form von raumsparenden Gehölzhecken, bevorzugt Vogelnährgehölzen, empfohlen.</p>		

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter

Amsel (*Turdus merula*)

Europäische Vogelart nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Erforderlich: Die zum Erhalt vorgesehenen Gehölzbestandteile auf der Vorhabenfläche sind durch qualifizierte Bauschutz-
zäune gegen Beschädigung bzw. Zerstörung zu schützen.

Empfohlen: Verwendung/Pflanzung von Vogelnährgehölzen in Form von Heckenpflanzungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

In Zusammenhang mit der Planungsabsicht ist von keiner erheblichen Störung auszugehen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population nachhaltig verschlechtert. Die Amsel ist an anthropogene Störwirkungen gut angepasst und weist eine geringe Fluchtdistanz auf. Sie zählt zu den Kulturfolgern.

Zudem sind die zum Erhalt vorgesehenen Gehölzbestände durch qualifizierte Bauschutzzäune gegen Beschädigung oder Zerstörung (Vermeidungsmaßnahme) zu schützen. Diese Gehölze kann die Art auch während der Bauphase als Rückzugsräume nutzen bzw. auch auf unmittelbar benachbarte Ruhe- und Lebensstätten ausweichen, die in großer Zahl im Umfeld vorhanden sind.

Es wird von keiner erheblichen Störwirkung ausgegangen, auch unter weiterer Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich. Sicherung der zum Erhalt vorgesehenen Gehölzbestandteile im Vorhabengebiet durch qualifizierte Bauschutzzäune vor Beschädigung bzw. Zerstörung.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

In Zusammenhang mit der Planungsabsicht kommt es zum Verlust von 2 Fortpflanzungsstätten. Zur Vermeidung/Abwehr eines baubedingten Tötungs- bzw. Verletzungsrisikos betreffend Gelege, Nestlinge, Jungvögel bzw. umherirrende Jungvögel oder gar Altvögel ist die Einhaltung der Vogelschutzperiode dringend zu beachten. (Vermeidungsmaßnahme).

Zusätzlich sind die zum Erhalt vorgesehenen Gehölzbestandteile durch qualifizierte Bauschutzzäune vor baubedingten Beschädigungen und Zerstörungen zu schützen. Die sich darin aufhaltenden Alt- und Jungvögel können dadurch räumlich abgegrenzt, vor einem erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko bewahrt werden. (Vermeidungsmaßnahme)

Tötungen oder Verletzungen können durch diese Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich

Beachtung der Vogelschutzperiode nach § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September).
Tierverluste werden dadurch vermieden.

Anbringung eines stabilen Bauschutzzaunes für die zum Erhalt vorgesehenen Gehölzbestandteile, zum Schutz der verbleibenden Ruhe- und Lebensstätten und in Folge zum Schutz vor baubedingten Tötungen und Verletzungen innerhalb der Vorhabenfläche.

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter

Amsel (*Turdus merula*)

Europäische Vogelart nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Gebäude- und Nischenbrüter

Hausperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Baden-Württemberg: V

Art(en) im UG nachgewiesen

potenziell möglich

Status: ungefährdet

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

günstig befriedigend ungünstig – schlecht ungünstig – schlecht

Begründung:

Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen; Einengung der Nahrungsgrundlage durch Verlust von Flächen mit Nahrungspflanzen und Rückgang der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel, z.B. durch fortschreitende Asphaltierung vieler Wege und Freiflächen in Ortschaften; Aufgabe von Viehhaltung im ländlichen Raum; zunehmende Intensivierung und Mechanisierung des Getreideanbaus von der Saat über die Ernte bis zur Lagerung, dadurch (und durch das frühe Umpflügen abgeernteter Flächen zur Ansaat des Wintergetreides) sehr geringe Ernteverluste, die früher eine wichtige Nahrungsgrundlage bildeten, sowie Mangel an Ruhezeiträumen; Fehlen von Stoppelbrachen im Winter, zunehmender Einsatz von Bioziden (RL B.W. Stand 2013).

Der aktuelle Brutbestand liegt bei 400.000 - 600.000 BP in Baden-Württemberg (RL B.W. Stand 2013). Es liegen stark negative, kurzfristige Trends vor. Es erfolgte trotz dieser kurzfristigen Trends keine Gefährdungseinstufung in der RL BW, weil die Allerweltsart ungeachtet dessen noch relativ häufig anzutreffen ist.

Lokale Population:

Auf Fellbacher Gemarkung, aber auch auf benachbarten Gemarkungen ist der Hausperling noch regelmäßig in Siedlungsgebieten bzw. im urbanen Raum aber auch in der offenen Feldflur im Bereich von Feldscheunen, Schuppen oder anderen baulichen Nebenanlagen anzutreffen.

Für die Vorhabenfläche liegt 1 Reviernachweis des Hausperlings im Bereich des kleinen, öffentlichen Funktionsbaues vor, am südwestlichen Rand der projektierten Fläche. Hierbei handelt es sich um ein kleines Bauwerk (ca. 4- 5 m²) zum Zwecke der öffentlichen Versorgung.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aktuell günstig eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Haussperling konnte innerhalb der Vorhabenfläche mit 1 Revier nachgewiesen werden.

Sofern dieses Versorgungsbauwerk im Zuge der Planungsabsicht abgerissen werden sollte, wäre diese 1 Fortpflanzungsstätte von Verlust betroffen.

Der Haussperling ist aktuell nicht gefährdet und gleichermaßen auch auf Fellbacher Gemarkung regelmäßig und häufig mit Reviernachweisen im Bereich baulicher Anlagen vertreten. Baubedingt stehen der Art im benachbarten Umfeld weitere potentielle Fortpflanzungshabitate zur Verfügung, auf die die Art temporär ausweichen kann, sollte dieses Versorgungshäuschen entfernt werden.

In Verbindung mit der Neuschaffung von Baumasse stünden der Art zukünftig neue, potentielle Fortpflanzungsstätten zur Verfügung. Die Art (Gebäude- und Nischenbrüter) profitiert daher grundsätzlich von neugeschaffenen Baumassen, sofern neue, bauliche Strukturen auch Nischen und Spalten generieren können und diese nicht unter dem Aspekt der Wärmedämmung und energetischen Gesichtspunkten verloren gehen. Um diesen Aspekt nicht außer Acht zu lassen, wird daher als **zusätzliche Verminderungsmaßnahme** die Beschaffung und Anbringung von **2 künstlichen Nisthilfen** empfohlen.

Die ökologische Funktion kann im räumlich funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Empfehlung: Beschaffung und Anbringung von 2 künstlichen Nisthilfen für Gebäude- und Nischenbrüter.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Haussperling ist an anthropogene Störeinflüsse sehr gut angepasst (Kulturfolger) und weist auffallend geringe Fluchtdistanzen auf. Im benachbarten Umfeld stehen auch dem Haussperling weitere Gehölzstrukturen und bauliche Strukturen zur Verfügung, die als potentielle Ruhe- und Lebensstätten auch während der Bauphase genutzt werden können.

In Zusammenhang mit der Planungsabsicht ist von keiner erheblichen Störung oder Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des sehr störungstoleranten Haussperlings auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

In Zusammenhang mit der Planungsabsicht kann es durch einen möglichen Abriss der öffentlichen Versorgungsanlage (kleines Häuschen am südwestlichen Rand der Vorhabenfläche) sowie im Zuge der allgemeinen Baufeldfreimachung zu Tötungen und Verletzungen von Gelegen, Nestlingen, Jungvögeln aber auch Altvögeln des Haussperlings kommen.

Zur Vermeidung und Abwendung baubedingter Tötungen und Verletzungen ist daher die Vogelschutzperiode dringend zu beachten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich

Beachtung der Vogelschutzperiode nach § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September). Tierverluste werden dadurch vermieden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Kohlmeise (*Parus major*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Baden-Württemberg:** -
Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich **Status:** Ungefährdet

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

günstig befriedigend ungünstig – schlecht ungünstig – schlecht

Begründung:

Die Art besiedelt fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten; bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern; in reinen Forsten, sofern Höhlen oder zumindest Nistkästen vorhanden sind; außerhalb geschlossener Wälder in Feldgehölzen, Alleen, in städtischen Siedlungen zumeist flächendeckende Verbreitung, dort in Parks, Gärten und auf Friedhöfen, auch in Wohnblockzonen und Zentren (Südbeck et al). Die Art nimmt gerne künstliche Nisthilfen an.

Der aktuelle Brutbestand der Kohlmeise liegt bei 600.000 - 800.000 BP in Baden-Württemberg (RL B.W. Stand 2013). Die Art konnte in den letzten Jahren ihren Bestand noch deutlich steigern und ist allgemein sehr häufig in unterschiedlichen Lebensräumen mit einem guten Angebot an natürlichen oder künstlichen Nisthöhlen anzutreffen.

Lokale Population:

Lokale und benachbarte Gemarkungen weisen die Kohlmeise regelmäßig und in größerer Individuenzahl aus. Die Art kann noch sehr häufig angetroffen werden.

Innerhalb der Vorhabenfläche liegt die Kohlmeise mit 2 Reviernachweisen vor.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als sehr günstig eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die nachgewiesenen Reviere befinden sich zum einen am südöstlichen Rand und zum anderen am nordwestlichen Rand der Vorhabenfläche, dort jeweils im vorliegenden Gehölzsaum.

Beide Reviere respektive Fortpflanzungsstätten können durch bauliche Eingriffe verloren gehen, da nach derzeitigem Kenntnisstand bauliche Eingriffe auch in die randlichen Gehölzstrukturen nicht ausgeschlossen sind.

Als **Vermeidungsmaßnahme** wird daher empfohlen, die Gehölzsäume bzw. randlichen Gehölzstrukturen, in die baulich nicht eingegriffen werden soll, durch stabile, qualifizierte Bauschutzzäune vor Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

Betroffenheit der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Kohlmeise (*Parus major*)

Europäische Vogelart nach VRL

Bei Verlust eines bzw. beider Reviere kann die Kohlmeise jedoch auf benachbarte, potentielle Habitate ausweichen, die im näheren und weiteren Umfeld in größerer Zahl vorhanden sind.

Die Kohlmeise steht jedoch immer in starker Konkurrenz mit weiteren höhlenaffinen Arten, so dass als zusätzliche **Vermin-derungsmaßnahme** die Beschaffung und Anbringung von 2 künstlichen Nisthilfen empfohlen werden.

Die ökologische Funktion im räumlich- funktionalen Bezug wird in Verbindung mit den genannten Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich

Vermeidungsmaßnahme: Anbringung eines stabilen Bauschutzzaunes an den zum Erhalt vorgesehenen Gehölzstrukturen bzw. randlichen Gehölzsäumen, zum Schutz der Fortpflanzungs- und Lebensstätten .

Verminderungsmaßnahme: Beschaffung und Anbringung von 2 künstlichen Nisthilfen für Höhlenbrüter - hier der Kohlmeise - für den Verlust von voraussichtlich 2 Fortpflanzungsstätten.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Art ist an anthropogene Störeinflüsse gut angepasst und weist sehr geringe Fluchtdistanzen auf. Sie gilt als Kulturfolger. Auch während der Bauphase bleiben die benachbarten Lebens- und Ruhestätten erhalten u.U. auch Teile der vorhandenen Gehölzstrukturen auf der Vorhabenfläche (gesichert durch Bauschutzzäune).

Im Zuge der Planungsabsicht ist von keiner erheblichen Störung oder Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Kohlmeise auszugehen, unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (Bauschutzzaun) sowie der Verminderungsmaßnahme (Beschaffung und Anbringung von 2 künstlichen Nisthilfen), aus den vorgenannten Gründen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich

Vermeidungsmaßnahme: Anbringung eines stabilen Bauschutzzaunes an den zum Erhalt vorgesehenen Gehölzstrukturen bzw. randlichen Gehölzsäumen, zum Schutz der Fortpflanzungs- und Lebensstätten .

Verminderungsmaßnahme: Beschaffung und Anbringung von 2 künstlichen Nisthilfen für Höhlenbrüter - hier der Kohlmeise - für den Verlust von voraussichtlich 2 Fortpflanzungs- und Lebensstätten.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

In Zusammenhang mit der Planungsabsicht bzw. der Baufeldfreimachung kann es zum Verlust von 2 Fortpflanzungs- bzw. Lebensstätten der Kohlmeise kommen und in Folge zu Tötungen und Verletzungen von Gelegen (Zerstörung), Nestlingen, Jungvögeln aber auch Altvögeln.

Zur Vermeidung und Abwendung baubedingter Tötungen und Verletzungen ist daher die Vogelschutzperiode dringend zu beachten.

Des Weiteren sind die im Vorhabengebiet zum Erhalt vorgesehenen Gehölzeinheiten durch stabile und qualifizierte Bauschutzzäune vor Beschädigung und Zerstörung zu schützen und in Folge die darin möglicherweise vorkommenden Nestlinge, Jungvögel, Altvögel oder gar Gelege.

Betroffenheit der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Kohlmeise (*Parus major*)

Europäische Vogelart nach VRL

Tötungen und Verletzungen können durch diese Maßnahmen vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich

Vermeidungsmaßnahme: Beachtung der Vogelschutzperiode nach § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September). Tierverluste werden dadurch vermieden.

Verminderungsmaßnahme: Sicherung der zum Erhalt vorgesehenen Gehölzbestandteile im Vorhabengebiet durch stabile Bauschutzzäune zum Schutz der dort nachgewiesenen Vogelarten vor Verletzung oder Tötung.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -
Art(en) im UG nachgewiesen

Baden-Württemberg: -
 potenziell möglich

Status: Ungefährdet

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

günstig befriedigend ungünstig – schlecht ungünstig – schlecht

Begründung:

Lebensraumverluste und Beeinträchtigungen durch Intensivierung der Landwirtschaft, starker Düngemittel- und Biozideinsatz, zunehmende Habitatverschlechterung in Siedlungsbereichen, Gärten und Parkanlagen durch den Verlust geeigneter Lebensraumstrukturen wie Ruderal- und Brachflächen mit hoher und saisonal durchgängiger Verfügbarkeit von Sämereien; Verluste von Streuobstgebieten. Der aktuelle Brutbestand liegt bei 320.000 - 420.000 BP in Baden-Württemberg (RL B.W. Stand 2013). Es liegen aus zurückliegenden Jahren stark negative kurzfristige Trends vor, verursacht u.a. durch die Ausbreitung von Krankheiten. Es erfolgte trotz dieser kurzfristigen Trends keine Gefährdungseinstufung in der RL BW, weil die Art langfristig zugenommen hat.

Lokale Population:

Verschiedene, aktuellere Erhebungen aus den Erfassungszeiträumen 2017 und 2018 weisen dagegen den Grünfink wieder häufiger als Artnachweis aus, im Vergleich zu früheren Jahren, wo die Art lokal durch die Ausbreitung von Krankheiten stark betroffen war. Diese Beobachtung gilt nicht nur für die Fellbacher Gemarkung sondern auch für andere, benachbarte Gemarkungen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher aktuell wieder als tendenziell günstig eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für den Grünfink liegt der Nachweis 1 Revieres vor. Das Revierzentrum befindet sich am Rand der Vorhabenfläche, innerhalb des östlichen Gehölzsaumes. Dieses Revier wird von baulichen Eingriffen bedroht, je nachdem, in welche Teile der Gehölzsäume im Einzelnen letztendlich eingegriffen werden soll.

Eine Schädigung der Lebensstätte bzw. ein Verlust ist wahrscheinlich.

Im benachbarten Umfeld stehen der störungstoleranten Art, die an anthropogene Störmechanismen gut angepasst ist und des Weiteren eine geringe Fluchtdistanz aufweist, weitere potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung, auf die die Art ausweichen kann.

Die ökologische Funktion kann somit im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Als zusätzliche Verminderungsmaßnahme wird in Bezug auf eine neue Grünordnung im Projektgebiet die Anlage bzw. Pflanzung von Feldhecken aus gebietsheimischen Laubgehölzen bzw. von Vogelnährgehölzen empfohlen. Diese Verminderungsmaßnahme generiert mittelfristig neue potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auf die Art nach Umsetzung der Baumaßnahme zurückgreifen kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Empfehlung:

Verminderungsmaßnahme: Anlage Pflanzung von Vogelnährgehölzen in Form von Heckenpflanzungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Grünfink ist ein Kulturfolger, der eine hohe Störungstoleranz und geringe Fluchtdistanzen aufweist.

Erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Grünfinken zur Folge hätten, können im Rahmen der Planungsabsicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

In Zusammenhang mit der Planungsabsicht ist die Fortpflanzungs- und Lebensstätte des Grünfinks innerhalb der Vorhabenfläche von Verlust bedroht. In der Folge können Gelege zerstört werden, Nestlinge, Jungvögel oder auch adulte Tiere (Altvögel) verletzt oder getötet werden. Nicht auszuschließen ist zudem, dass umherirrende Jungvögel aus benachbarten Strukturen in das Baufeld einwandern und dabei verletzt oder getötet werden.

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen ist daher die Vogelschutzperiode dringend zu beachten.

Des Weiteren sind die zum Erhalt vorgesehenen Vegetationsbestandteile durch stabile, qualifizierte Bauschutzzäune zu schützen und in Folge, die darin vorkommenden Vogelarten im Allgemeinen und in diesem Fall des Grünfinks.

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Europäische Vogelart nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich

Vermeidungsmaßnahme: Beachtung der Vogelschutzperiode nach § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September). Tierverluste werden dadurch vermieden.

Verminderungsmaßnahme: Schutz der zum Erhalt vorgesehenen Vegetationsbestandteile durch stabile und qualifizierte Bauschutzzäune. Die Maßnahme dient insbesondere auch dem Schutz der dort lebenden Vogelarten und hier insbesondere des Grünfinks.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -
Art(en) im UG nachgewiesen

Baden-Württemberg: -
 potenziell möglich

Status: Ungefährdet

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Baden-Württembergs

günstig befriedigend ungünstig – schlecht ungünstig – schlecht

Begründung:

Breite Lebensraumamplitude: Unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen; höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen; bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennnessel; zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand, sogar in Stadtzentren.

Der aktuelle Brutbestand liegt bei 550.000 - 650.000 BP in Baden-Württemberg (RL B.W. Stand 2013).

Kommentar: Eine der auffälligsten Zunahmen unserer häufigen Brutvogelarten, mit Zugewinnen in allen Höhenlagen und in verschiedenen Lebensräumen (RL B.W. Stand 2013).

Lokale Population:

Die Art wird entsprechend aktueller und zurückliegender Erhebungen auf der Fellbacher Gemarkung sowie in benachbarten Regionen regelmäßig und häufig bzw. in größerer Individuenzahl nachgewiesen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird günstig eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Mönchsgrasmücke liegt im Vorhabengebiet mit 1 Reviernachweis vor. Das Revierzentrum der Art liegt innerhalb des südöstlichen Gehölzrandes, nahe der Bühlstraße.

In Verbindung mit der Planungsabsicht kann es zum Verlust der Fortpflanzungsstätte kommen, je nachdem in welche Gehölzbestandteile im Einzelnen letztendlich eingegriffen werden soll. Eine Schädigung der Lebensstätte bzw. ein Verlust ist wahrscheinlich.

Im benachbarten Umfeld stehen der störungstoleranten Art, die an anthropogene Störmechanismen ebenfalls gut angepasst ist und des Weiteren eine geringe Fluchtdistanz aufweist, weitere potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung, auf die die Art ausweichen kann.

Die ökologische Funktion kann somit im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Als zusätzliche Verminderungsmaßnahme wird in Bezug auf neue Grünordnung im Projektgebiet die Anlage bzw. Pflanzung von Feldhecken aus gebietsheimischen Laubgehölzen bzw. von Vogelnährgehölzen empfohlen. Diese Verminderungsmaßnahme generiert mittelfristig neue potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auf die Art nach Umsetzung der Baumaßnahme zurückgreifen kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Empfehlung:

Verminderungsmaßnahme: Anlage Pflanzung von Vogelnährgehölzen in Form von Heckenpflanzungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Mönchsgrasmücke zählt ebenfalls zu den Kulturfolgern, die eine hohe Störungstoleranz und geringe Fluchtdistanzen aufweisen. Sie kann baubedingt auf benachbarte Habitate ausweichen, die in großer Zahl auch im angrenzenden Umfeld zur Verfügung stehen.

Erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Mönchsgrasmücke zur Folge hätten, können im Rahmen der Planungsabsicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

In Zusammenhang mit der Planungsabsicht ist die Fortpflanzungs- und Lebensstätte der Mönchsgrasmücke innerhalb der Vorhabenfläche von Verlust bedroht. In der Folge können Gelege zerstört werden, Nestlinge, Jungvögel oder auch adulte Tiere (Altvögel) verletzt oder getötet werden. Nicht auszuschließen ist zudem, dass umherirrende Jungvögel aus benachbarten Strukturen in das Baufeld einwandern und dabei verletzt oder getötet werden.

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen ist daher die Vogelschutzperiode dringend zu beachten.

Betroffenheit der Gebüsch- und FreibrüterMönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)**Europäische Vogelart nach VRL**

Des Weiteren sind die zum Erhalt vorgesehenen Vegetationsbestandteile durch stabile, qualifizierte Bauschutzzäune zu schützen und in Folge, die darin vorkommenden Vogelarten im Allgemeinen und in diesem Fall der Mönchsgrasmücke.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich

Vermeidungsmaßnahme: Beachtung der Vogelschutzperiode nach § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September). Tierverluste werden dadurch vermieden.

Verminderungsmaßnahme: Schutz der zum Erhalt vorgesehenen Vegetationsbestandteile durch stabile und qualifizierte Bauschutzzäune. Die Maßnahme dient insbesondere auch dem Schutz der dort lebenden Vogelarten und hier insbesondere der Mönchsgrasmücke.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Säugetiere

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.**

Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Konfliktprüfung siehe nachfolgende Seite:

Fledermäuse:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status:

RL Deutschland: -

RL Baden-Württemberg: 3 (gefährdet)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

(Siehe LUBW 2013 - FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg)

Begründung: Diese Spaltenquartierart ist ein typischer Kulturfolger, der in allen Ortschaften regelmäßig vorkommt. Sommerquartiere werden fast ausschließlich in Spalträumen von Gebäuden, meist hinter Verkleidungen, in Zwischendächern oder Rolladenkästen bezogen. Die Jagdgebiete befinden sich ca. 1-2 km vom Quartier entfernt über Gewässern, an Waldrändern, in Parks und Gärten und um Straßenlaternen. Die allgemeine Anspruchslosigkeit dieser Art ermöglicht ihre lückenlose Verbreitung.

Lokale Population:

Während der beiden abendlichen Detektorbegehungen wurde eine relativ hohe Aktivität von Zwergfledermäusen festgestellt, die die Saumstrukturen rund um den Bolzplatz zu Transferflügen, vor allem aber zur Jagd nutzten. Hierbei war die Zwergfledermaus mit 88 % der gesamten Rufaufnahmen nachzuweisen.

Zwei weitere Erhebungen auf Fellbacher Gemarkung, durchgeführt in den Jahren 2017 und 2018, wiesen die Zwergfledermaus wiederholt auf Transfer- und insbesondere Jagdflügen aus.

Da in näheren und weiteren Umfeld innerhalb der Siedlungsbereiche unterschiedlich beschaffene Gebäudestrukturen und somit potentielle Quartiere grundsätzlich vorhanden sind, neben potentiellen Jagdhabitaten, wird von einem nahezu flächendeckenden, lokalen Vorkommen der Zwergfledermaus ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: günstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei der Art handelt es sich um einen Kulturfolger. Sommerquartiere und Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) werden fast ausschließlich in Spalträumen von Gebäuden und somit in Siedlungskörpern bezogen.

Da im Vorhabengebiet für die Art keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten existieren bzw. nicht nachgewiesen werden konnten, werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Untersuchung erbrachte keine Hinweise auf Quartiere bzw. Wochenstuben im Vorhabengebiet.

Dagegen führt die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Baumaßnahme zu einer Verkleinerung eines Nahrungshabitats der Zwergfledermaus sowie im Süden des Areals zum Verlust einer Transferstruktur.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nahrungsflächen fallen als solche nicht oder zumindest nicht unmittelbar unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2, sofern es sich nicht um wesentliche Nahrungsflächen handelt, deren Verlust eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges nach sich zieht und zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt. Im vorliegenden Fall stehen der Zwergfledermaus ausreichend weitere Nahrungsflächen in angrenzenden Park-, bzw. Friedhofsanlagen zur Verfügung, so dass hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Da die Art licht-tolerant ist und nur bedingt strukturgebunden fliegt, ist bei dem Verlust einer Transferstruktur im Süden des Eingriffsbereiches eine Kompensation durch opportunistisches Ausweichen auf benachbarte Strukturen zu erwarten. Auch hier kann also keine erhebliche Störung prognostiziert werden.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Vorhabengebiet bzw. im baulichen Eingriffsbereich existiert kein generelles Quartier-, bzw. Wochenstubenpotenzial für die gebäudeaffine Zwergfledermaus.

Gelegentlich genutzte Einzelquartiere im Kronenbereich von Bäumen oder im Bereich abgeplatzter Rinde können dagegen im Sommer nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für die Bäume im Eingriffsbereich wird zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. für die Rodung der Flächen eine zeitliche Beschränkung auf Herbst/Winter (November bis Ende Februar) vorgeschlagen (Vermeidungsmaßnahme).

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: erforderlich.

Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf Herbst/Winter von November bis Ende Februar.

Tötungsverbot: nicht erfüllt, unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme.

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status:

RL Deutschland: D

RL Baden-Württemberg: D

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

(siehe LUBW 2013 - FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg)

Begründung: Nach derzeitigem Kenntnisstand zur Verbreitung der Mückenfledermaus ist die Art in ganz Deutschland vertreten, wenn auch nach wie vor aufgrund der lückenhaften Erfassung keine genauen Angaben zu ihrem Bestand in Deutschland gemacht werden können (Petermann 2011). Jedoch zeichnet sich durch die intensivere Suche nach der Mückenfledermaus in den vergangenen Jahren ab, dass die Art nicht so selten ist, wie man zunächst vermutete. So werden neben den mittlerweile zahlreichen Detektornachweisen in fast allen Bundesländern, auch zunehmend Winterquartiere, Sommer- und Paarungsquartiere, sowie Wochenstuben nachgewiesen (vgl. Nehring 2010).

Lokale Population:

Die Mückenfledermaus konnte im Untersuchungsbereich nur am Abend des 27.06.2018 mit 1 Rufsequenz im Überflug nachgewiesen werden.

Aus dem Jahr 2017 existieren einzelne Erhebungsnachweise im Bereich der westlichen Gemarkungsflächen, hier südlich des F3-Familien- und Freizeitbades. Weitere Daten, die für eine Beurteilung der lokalen Population herangezogen werden könnten, liegen aktuell aber nicht vor.

Nachdem die Art jedoch in ganz Deutschland vorkommt und insbesondere auch baum- und gehölzreiche Parkanlagen zu ihren Jagdhabitaten zählen, wird von einem tendenziell günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach wie folgt bewertet: tendenziell günstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für eine Fortpflanzungsstätte (Wochenstubenquartier) liegen im Eingriffsbereich keine Hinweise vor. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Vorhabenfläche wurde von der Mückenfledermaus lediglich am Abend des 27.06.2018 überflogen mit Nachweis 1 Rufsequenz. Eine Bindung der Art an dieses Nahrungshabitat wird aufgrund der Untersuchungsergebnisse ausgeschlossen.

Eine erhebliche Störung bzw. Beeinträchtigung in Zusammenhang mit der Planungsabsicht wird für die Mückenfledermaus daher ausgeschlossen.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es ist eingriffsbedingt nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, die geeignet sind, den Verbotstatbestand des § 44 (1) 2 BNatSchG zu erfüllen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Vorhabenfläche weist nach Abschluss der Untersuchung für die Mückenfledermaus keine Quartiere oder Wochenstuben auf.

Gelegentlich genutzte Einzelquartiere im Kronenbereich von Bäumen oder im Bereich abgeplatzter Rinde können dagegen im Sommer nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für die Bäume im Eingriffsbereich wird zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. für die Rodung der Flächen eine zeitliche Beschränkung auf Herbst/Winter (November bis Ende Februar) vorgeschlagen (Vermeidungsmaßnahme).

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: erforderlich.

Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf Herbst/Winter von November bis Ende Februar.

Tötungsverbot: nicht erfüllt, unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme.

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status:

RL Deutschland: -

RL Baden-Württemberg: i

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Entsprechend Datengrundlage der LUBW B.W. (FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg) wird der Erhaltungszustand hinsichtlich der Kriterien, Verbreitung, Population sowie Habitat günstig eingestuft.

Für Deutschland liegen aus allen Bundesländern Nachweise der Rauhhaufledermaus vor (Boye et al. 1999). Die Überwinterungsgebiete befinden sich in Deutschland vor allem südwestlich der Elbe, wobei ein Nachweisschwerpunkt im Bodenseeraum liegt (Limpens & Schulte 2000). Bei der Rauhhaufledermaus handelt es sich um eine wandernde Art.

Lokale Population:

Die Rauhhaufledermaus trat nur in einer der beiden Nächte mit Detektorbegehung im Untersuchungsgebiet auf. Am 08.05.18 nutzten mehrere Individuen zwischen 22.00 und 22.30 Uhr die Saumstrukturen, dies vor allem im Osten des Untersuchungsgebietes, zum Transferflug und zur Jagd.

Nachweise der Rauhhaufledermaus sind für die Gemarkung Fellbach aus dem Jahr 2017 im Bereich der westlichen Gemarkungsfläche, südlich des F3-Familien- und Freizeitbades bekannt. Des Weiteren sind aus dem Jahr 2013 einzelne Detektornachweise der Art auf Jagdflügen bzw. als Überflughnachweise bekannt, im Bereich des ehemaligen Freibades (Fremddaten).

Begründung:

Baden-Württemberg wird vor allem während der Durchzugs- und Paarungszeit, sowie zur Überwinterung besiedelt (Meschede & Heller 2000).

Die Nachweise von Wochenstuben sind aber weitgehend auf Mecklenburg-Vorpommern (Schorcht et al. 2002) und Brandenburg beschränkt (Heise 1982, Schmidt 1994). Es ist jedoch anscheinend eine Ausweitung des Reproduktionsgebietes zu beobachten (Schmidt 2000). So liegen Einzelfunde von Wochenstuben aus Schleswig-Holstein (Dieterich 1998), Bayern (Zahn et al. 2002), Sachsen (Hochrein 1999), Sachsen-Anhalt (Ohlendorf et al. 2002) und Niedersachsen (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 2010) vor.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population, der wandernden Art (temporäre Vorkommen) wird wie folgt bewertet: tendenziell günstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für eine Fortpflanzungsstätte (Wochenstubenquartier) bzw. Ruhestätte liegen im Vorhabengebiet keine Nachweise vor. Ein Verlust von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für die Rauhhaufledermaus ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Untersuchung erbrachte keine Hinweise auf Quartiere bzw. Wochenstuben im Vorhabengebiet.

Dagegen führt die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Baumaßnahme zu einer Verkleinerung eines Nahrungshabitats der Rauhhaufledermaus sowie im Süden des Areals zum Verlust einer Transferstruktur.

Nahrungsflächen fallen als solche nicht oder zumindest nicht unmittelbar unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2, sofern es sich nicht um wesentliche Nahrungsflächen handelt, deren Verlust eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges nach sich zieht und zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt. Im vorliegenden Fall stehen der Rauhhaufledermaus ausreichend weitere Nahrungsflächen in angrenzenden Park-, bzw. Friedhofs-Anlagen zur Verfügung, so dass hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Da die Art licht-tolerant ist und nur bedingt strukturgebunden fliegt, ist bei dem Verlust einer Transferstruktur im Süden des Eingriffsbereiches eine Kompensation durch opportunistisches Ausweichen auf benachbarte Strukturen zu erwarten. Auch hier kann also keine erhebliche Störung prognostiziert werden.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Vorhabengebiet existieren keine Quartiere bzw. Wochenstuben.

Gelegentlich genutzte Einzelquartiere im Kronenbereich von Bäumen oder im Bereich abgeplatzter Rinde können dagegen im Sommer nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für die Bäume im Eingriffsbereich wird zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. für die Rodung der Flächen eine zeitliche Beschränkung auf Herbst/Winter (November bis Ende Februar) vorgeschlagen (Vermeidungsmaßnahme).

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: erforderlich.

Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf Herbst/Winter von November bis Ende Februar.

Tötungsverbot: nicht erfüllt, unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme.

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status:

RL Deutschland: D

RL Baden-Württemberg: 2 (stark gefährdet)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: ungünstig-unzureichend

Begründung: Entsprechend Datengrundlage der LUBW B.W. (FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg) wird der Erhaltungszustand hinsichtlich der Kriterien, Verbreitung, Population sowie Habitat ungünstig-unzureichend eingestuft.

Anmerkung:

Die Kenntnisse zum Status der Art sind in vielen Ländern allerdings immer noch unzureichend. Nachdem der Kleine Abendsegler lange als sehr seltene Art galt (Roer 1989), wird mittlerweile davon ausgegangen, dass die Art in der Vergangenheit häufig übersehen oder mit dem Großen Abendsegler verwechselt wurde. Heute scheint der Kleine Abendsegler deutschlandweit jedoch weiter verbreitet zu sein, als lange Zeit vermutet wurde. Trotzdem lassen die Nachweise dieser Art bisher nur grobe Aussagen über die genaue Verbreitung und Häufigkeit des Kleinen Abendseglers zu (Schorcht & Boye 2004). In neun Bundesländern Deutschlands wurden Wochenstuben nachgewiesen. Die nördliche Verbreitungsgrenze verläuft in Deutschland ungefähr über Osnabrück, Hannover, Rostock und Usedom (Borkenhagen 1993, Pommeranz 1995). In Deutschland überwinternde Kleine Abendsegler sind nur aus Baden-Württemberg gemeldet (Schorcht & Boye 2004).

In Baden-Württemberg werden hauptsächlich Männchen und im Frühjahr und Herbst durchziehende Weibchen beobachtet, es gibt aber auch vereinzelte Nachweise von Wochenstuben. Zum Überwintern nutzt der kleine Abendsegler neben Baumhöhlen auch Spaltenquartiere an Gebäuden, Frostsicherheit vorausgesetzt.

Lokale Population:

Der Kleine Abendsegler konnte nur einmal im Überflug über das Gelände verhört werden.

Weiter bekannt ist lediglich ein Nachweis des Kleinen Abendseglers für die Gemarkung Fellbach aus dem Jahr 2013, durch wenige, einzelne Detektornachweise der Art auf Jagdflügen bzw. 1 Rufnachweis zu einem Überflug. (Fremddaten-Auswertung zum Gelände des ehemaligen Freibades).

Valide Aussagen über eine lokale Population (temporär, weil wandernde Art) sind aufgrund der lückigen Datenlage nicht möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Zu Fortpflanzungsstätten (Wochstubenquartieren) oder Ruhestätten liegen im Vorhabengebiet keine Nachweise vor.

Eine vorübergehende Nutzung von Höhlungen oder Spalten in den Bäumen durch einzelne Individuen, der im Vorhabengebiet mit 1 Nachweis erfassten Art, kann hingegen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der Art stehen jedoch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen in größerer Zahl weitere potentielle Ruhestätten zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.	
Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich Schädigungsverbot: nicht erfüllt CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Eine signifikante Nutzung durch den Kleinen Abendsegler kann ausgeschlossen werden. Die Art konnte lediglich einmalig beim Überflug über die Vorhabenfläche nachgewiesen werden.	
Auch bei dem Kleinen Abendsegler handelt es sich um eine licht-tolerante Art, die nur bedingt strukturgebunden fliegt. Bei Verlust der Transfer- bzw. Leitstruktur, im Süden des UR, ist mit einem opportunistischen Ausweichen auf benachbarte Strukturen zu rechnen. Eine erhebliche Störung wird nicht prognostiziert.	
Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich Schädigungsverbot: nicht erfüllt CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Der Untersuchungsraum weist keine Quartiere oder Wochenstuben auf.	
Gelegentlich genutzte Einzelquartiere im Kronenbereich von Bäumen oder im Bereich abgeplatzter Rinde können dagegen im Sommer nicht vollständig ausgeschlossen werden.	
Für die Bäume im Eingriffsbereich wird zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. für die Rodung der Flächen eine zeitliche Beschränkung auf Herbst/Winter (November bis Ende Februar) vorgeschlagen (Vermeidungsmaßnahme).	
Eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.	
Konfliktvermeidende Maßnahmen: erforderlich. Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf Herbst/Winter von November bis Ende Februar. Tötungsverbot: nicht erfüllt, unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme. CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich	

5 Maßnahmen

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung resultiert folgendes Maßnahmenkonzept:

VÖGEL:

Vermeidungsmaßnahmen V:

V 1: Einhaltung der Vogelschutzperiode

Begründung:

Im Hinblick auf eine Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen gilt:

Beachtung der Vogelschutzperiode nach § 39 BNatSchG Abs. 5

- kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September -

V 2: Anbringung eines stabilen, qualifizierten Bauschutzzaunes vorgelagert zu den südlichen, östlichen und nördlichen Gehölzsäumen, bzw. für die Bereiche, die erhalten werden können.

Lage: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch keine detaillierte Angabe darüber möglich, welche einzelnen Gehölzabschnitte bzw. Saumbereiche auf der südlichen, östlichen und nördlichen Seite der Vorhabenfläche vollständig erhalten bleiben können, bzw. in welche Teilflächen u.U. baubedingte Eingriffe erfolgen. (Grobe Lage der Bauschutzzäune, siehe nachfolgende Abbildung, gelbe unterbrochene Linien. Grafische Darstellung aufgrund fehlender Detailplanung unter Vorbehalt!)

Begründung:

Mit dieser Maßnahme wird vermieden, dass diese Gehölzsäume durch die Lagerung von Baumaschinen oder die Ablagerung von Baustoffen beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Fortpflanzungs- und Lebensstätten bzw. Ruhestätten der dort nachgewiesenen Vogelarten werden zudem vor Beschädigungen bzw. Zerstörungen bzw. die dort vorkommenden Vogelarten vor baubedingten Verletzungen und Tötungen geschützt (Vorsorgemaßnahme).



Abb. 8: Lage der Bauschutzzäune, vorgelagert zu den Gehölzsäumen

Verminderungsmaßnahmen M:**M 1: Beschaffung und Anlage von Heckenpflanzungen. Verwendung gebietsheimischer, regionaler Laub- und Vogelnährgehölze bei der zukünftigen Grünordnung.****Begründung:**

Mit Umsetzung der Planungsabsicht erfolgen lt. Auskunft der Stadt Fellbach vermutlich auch bauliche Eingriffe in den bestehenden Gehölzbestand bzw. Gehölzsaum. Dieser dient den nachgewiesenen Vogelarten als Ruhe- und Lebensstätte bzw. auch als Nahrungshabitat. Ungeachtet dessen kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben, da in der Umgebung weitere potentielle Habitats zur Verfügung stehen.

Als Verminderungsmaßnahme wird ungeachtet dessen empfohlen, bei der zukünftigen Grünordnung, gebietsheimische und regionale Laub- und Vogelnährgehölze in Form von Heckenpflanzungen vorzusehen. Auch schmale Hecken aus bspw. Vogelnährgehölzen können der Avifauna als wichtige Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie als Nahrungshabitats dienen.

Sortenempfehlungen - Siehe Anhang „Heimische Gehölze im Rems-Murr-Kreis“ -

**M 2: Beschaffung und Anbringung künstlicher Nisthilfen für Gebäude- und Nischenbrüter.
Hier: 2 künstliche Nisthilfen für den Verlust 1 Revieres des Haussperlings im Vorhabengebiet.****Begründung:**

Mit Umsetzung der Planungsabsicht geht 1 Revier des Haussperlings im Südwesten der Vorhabenfläche verloren. Grundsätzlich profitieren Gebäude- und Nischenbrüter von baulichen Nebenanlagen. Durch Verordnungen zur Wärmedämmung bzw. zur Energieeinsparung fehlen an baulichen Anlagen aber immer häufiger entsprechende Nischen und Spalten, auf die Gebäude- und Nischenbrüter jedoch angewiesen sind. Um diesen Aspekt nicht außer Acht zu lassen, wird daher als **zusätzliche Verminderungsmaßnahme** die Beschaffung und Anbringung von **2 künstlichen Nisthilfen** für Gebäude- und Nischenbrüter und hier für den Haussperling empfohlen.

Material- und Lieferhinweise:**Bezeichnung und Material:**

Künstliche Nisthilfe „Nisthöhle 2M/FG Ø 32 mm mit Marderschutz“.

Anbringung:

Mit der Metallschleife über einen Ast, freihängend! Nicht geeignet zur Befestigung an Stämmen!

Material: SCHWEGLER Holzbeton



Abb. 9: Künstliche Nisthilfe „Nisthöhle 2M/FG Ø 32 mm mit Marderschutz“

Stückzahl:
2 Stück

Eignung und Verwendung:

Geeignet für Gebäude- und Nischenbrüter wie **Haussperling** des Weiteren für Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper, Wendehals, Feldsperling aber auch Fledermäuse.

Lieferhinweis:

SCHWEGLER Vogel- u. Naturschutzprodukte GmbH
Heinkelstr. 35
D - 73614 Schorndorf
+49 (0)7181-97745 0
info@schweglershop.de

oder gleichwertig!

**M 3: Beschaffung und Anbringung künstlicher Nisthilfen für Höhlen - und Halbhöhlenbrüter.
Hier: 2 künstliche Nisthilfen für den voraussichtlichen Verlust von 2 Revieren der Kohlmeise im Vorhabengebiet.**

Begründung:

Die nachgewiesenen Reviere befinden sich zum einen am südöstlichen Rand und zum anderen am nordwestlichen Rand der Vorhabenfläche, dort jeweils im vorliegenden Gehölzsaum.

Beide Reviere respektive Fortpflanzungsstätten können durch bauliche Eingriffe verloren gehen, da nach derzeitigem Kenntnisstand bauliche Eingriffe auch in die randlichen Gehölzstrukturen vorgesehen sind.

Bei Verlust eines bzw. beider Reviere kann die Kohlmeise zwar auf benachbarte, potentielle Habitate ausweichen, die im näheren und weiteren Umfeld in größerer Zahl vorhanden sind.

Die Kohlmeise steht jedoch immer in starker Konkurrenz mit weiteren höhlenaffinen Arten, so dass als zusätzliche Verminderungsmaßnahme die Beschaffung und Anbringung von 2 künstlichen Nisthilfen empfohlen werden.

Beachtung: Dies unter der Voraussetzung, dass Eingriffe in die dortigen Gehölzsäume erfolgen, bzw. diese nicht durch entsprechende Bauschutzzäune vor Beschädigung oder Zerstörung sicher geschützt werden können.

Material- und Lieferhinweise:

Bezeichnung und Material:

Künstliche Nisthilfe „Nisthöhle 2M/FG Ø 32 mm mit Marderschutz“.

Anbringung:

Mit der Metallschleufe über einen Ast, freihängend! Nicht geeignet zur Befestigung an Stämmen!

Material: SCHWEGLER Holzbeton



Abb. 10: Künstliche Nisthilfe „Nisthöhle 2M/FG Ø 32 mm mit Marderschutz“

Stückzahl:

2 Stück

Eignung und Verwendung:

Geeignet für Gebäude- und Nischenbrüter wie Haussperling **des Weiteren für Kohl-**, Blau-, Sumpf-, Tannen-Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper, Wendehals, Feldsperling aber auch Fledermäuse.

Lieferhinweis:

SCHWEGLER Vogel- u. Naturschutzprodukte GmbH
Heinkelstr. 35
D - 73614 Schorndorf
+49 (0)7181-97745 0
info@schweglershop.de

oder gleichwertig!

FLEDERMÄUSE:

Vermeidungsmaßnahmen V:

V 3: Erweiterte Schutzperiode für Fledermäuse

Begründung:

Im Hinblick auf eine Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen ist zu beachten:

Für die Bäume im Eingriffsbereich wird zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen für die Rodung der Flächen eine zeitliche Beschränkung auf Herbst/Winter (November bis Ende Februar) vorgeschlagen.

- **kein Eingriff in Gehölze von März bis Oktober** -

WEITERE ARTEN BZW. ARTENGRUPPEN:

In der artenschutzrechtlichen Untersuchung bzw. in der Voruntersuchung konnte eine Betroffenheit weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten ausgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

6 Gutachterliches Fazit

EUROPÄISCHE VOGELARTEN:

Im Zusammenhang mit der Planungsabsicht können Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG für europäische Vogelarten berührt werden können.

Es werden daher **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen** erforderlich.

Nachfolgend genannt sind dies:

Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2:

Zur Vermeidung möglicher Tötungen von Individuen ist bezüglich der Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen die Vogelschutzperiode nach § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff in Gehölze vom 01. März - 30. September) zwingend einzuhalten - **V 1** (siehe hierzu auch Kapitel 5 - Maßnahmen).

Die vorliegenden Gehölzsäume, die mit Umsetzung der Planungsabsicht erhalten werden können, sind durch stabile, qualifizierte Bauschutzzäune vor Beschädigung bzw. Zerstörung zu schützen. Die dort vorkommenden Lebens- und Ruhestätten der nachgewiesenen Vogelarten werden dadurch nachhaltig vor Zerstörung bzw. Verlust geschützt - **V 2** (siehe hierzu auch Kapitel 5 - Maßnahmen).

Verminderungsmaßnahmen M 1, M 2 und M 3:

Mit Umsetzung der Planungsabsicht kommt es voraussichtlich auch zu einem punktuellen Verlust von Gehölzstrukturen. Für den Verlust entsprechender Lebens- und Ruhestätten bzw. Revieren (Gebüsch- und Freibrüter) wird daher als Verminderungsmaßnahme die Beschaffung und Anlage gebietsheimischer Heckenpflanzen bzw. Heckenpflanzungen respektive Vogelnährgehölzen empfohlen. Diese Bestände können mittelfristig neue Ruhe- und Lebensstätten sowie neue Nahrungshabitate generieren - **M 1** (siehe hierzu auch Kapitel 5 - Maßnahmen).

In Zusammenhang mit dem geplanten Eingriff kommt es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten u.a. für die beiden Arten Haussperling (Gebäude- und Nischenbrüter) und Kohlmeise (Höhlenbrüter). Als Verminderungsmaßnahme für deren Verlust wird die Beschaffung und Anbringung künstlicher Nisthilfen empfohlen - **M 2 und M 3** (siehe hierzu auch Kapitel 5 - Maßnahmen).

FLEDERMÄUSE:

In Zusammenhang mit der Planungsabsicht können des Weiteren Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Dies ist dem Umstand zuzuschreiben, dass ein Ausschluss von zumindest sporadisch genutzten Tagesquartieren bspw. einzelner Individuen im Kronenbereich von Bäumen oder hinter abgeplatzter Rinde im Sommer nicht vollständig möglich ist.

Dies ungeachtet eines sehr geringen Quartierpotentials im Vorhabengebiet im Allgemeinen.

Vermeidungsmaßnahme V 3:

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird daher die Vermeidungsmaßnahme **V 3** vorgeschlagen - zur zeitlichen Beschränkung von Gehölzrodungen (siehe hierzu auch Kapitel 5 - Maßnahmen).

WEITERE ARTEN BZW. ARTENGRUPPEN:

Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL konnten bereits in der Voruntersuchung ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist nicht vorliegend. Weitere Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse keine Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG erkannt.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz weiterer Arten bzw. Artengruppe konnte bereits in der Voruntersuchung ausgeschlossen werden.

7 Literatur und Quellenangaben

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016):
Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs.
6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

BirdLife International (2015):
European Red List of Birds. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities

BOYE, P., HUTTERER, R., BENKE, H. (1998):
Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). - In: Binot, M., Bless, R., Boye, P., Gruttke, H. & Pretschner P., (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn

BRAUN, M. & F. DIETERLEN [HRSG.] (2003):
Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, Verlag Eugen-Ulmer Stuttgart, 687 S

BRAUN M, DIETERLEN F, HÄUSSLER U, KRETZSCHMAR F, MÜLLER E, NAGEL A, PEGEL M, SCHLUND W & TURNI H (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG:
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I. S. 2542, (Inkraftgetreten am 1. März 2010) das durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017

DIETZ, C., HELVERSEN VON, O. & NILL, D. (2007):
Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH Stuttgart, 399 S

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):
Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.
Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg

EUROPÄISCHE KOMMISSION (EU) (2007):
Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96. S

GRÜNEBERG, C., BAUER, H. G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., & SÜDBECK, P., (2015):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015

GUIDANCE, E. U. (2007):

Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43. EEC. Final version, February 2007, 88 S

HÖLZINGER, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Karlsruhe: 861 S

HÖLZINGER, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.3, Ulmer-Verl., Stuttgart: 547 S.

HÖLZINGER, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S

HÖLZINGER, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.2, Ulmer-Verl., Stuttgart: 880 S

HÖLZINGER, J., H-G. Bauer, M. Boschert & U. Mahler (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. – Ornith. Jh. Bd. 22 H.1, Remseck: 172 S

KIEL, E.-F. (2007):

Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräche des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007

LANA (2009):

Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW:
Schriftenreihe: FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Stand 20. März 2014

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW:
Schriftenreihe: Fledermäuse - faszinierende Flugakrobaten.
Stand Dezember 2012, 3. überarbeitete Auflage

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW:
(HRSG), Naturschutz-Praxis Allgemeine Grundlagen 2: Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. 9. überarbeitete Auflage. Stand März 2016

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153

MESCHEDÉ, A., SCHORCHT, W., KARST I., BIEDERMANN M., FUCHS D., & BONTADINA, F. (2016):
Wanderrouuten der Fledermäuse. - BfN-Skripten 453: 82-152

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM) in
Zusammenarbeit mit der LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie.
Stand Dezember 2006, 2. Auflage, Mai 2014

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM) in
Zusammenarbeit mit der LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BA-
DEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand
Dezember 2016, 6. überarbeitete Auflage

NATURSCHUTZGESETZ - NatSchG:
Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft
(Naturschutzgesetz - NatSchG). Vom 23. Juni 2015

SKIBA, R. (2003):
Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei
Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. -SUDFELDT
(Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

WAHL, J.; R. DRÖSCHMEISTER, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, T. LANGGEMACH, S. TRAUTMANN &
C. SUDFELDT (2015): Vögel in Deutschland – 2014. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

WEITERE QUELLEN:

Verwendete Internet-Seiten:

Daten- und Kartendienst der LUBW:

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft>

- Kartenabruf zu den folgendem Thema: Natur und Landschaft - Schutzgebietskulissen

Anlage 1: Bildnachweise zum Gebiet (M. Angster 2016)



Bild 1: Blick nach Norden über die Kräuterrasenfläche respektive den Bolzplatz. Links im Bild die Baumreihe aus jungen Linden



Bild 2: Nochmals Blick nach Norden auf die Baumreihe aus jungen Linden-Hochstämmen. Kein Nachweis von Baumhöhlen oder Baumspalten - die Gehölze sind hierfür zu jung



Bild 3: Blick nach Norden über den Bolzplatz mit Fußballtor und die Randeingrünung des benachbarten Friedhofes



Bild 4: Blick nach Nordosten auf die Böschungsbereiche mit einheimischen Laubgehölzen und den lichten Unterwuchs mit Trittpfaden unterbrochen



Bild 5: Blick nach Osten über den Kräuterrasen auf die Torwand sowie die mit Gehölzen bestandenen Böschungsbereiche. Viele Bereiche der Böschung sind mit Kräuterrasen bewachsen bzw. mit Kräutern des schattigen Saums



Bild 6: Blick nach Nordwesten auf die Gefüllte Kirsche (*Prunus avium* „Plena“) sowie rechts daneben ein niedriger Zierapfelstrauch. Dahinter benachbarte Eingrünung des Friedhofes, durch Maschendraht-Zaun abgegrenzt

Artenschutzrechtliche Untersuchung
Bolzplatz zwischen Rotkehlchenweg und Bühlstraße



Bild 7: Nordöstlicher Böschungsbereich. Große Teile der Böschung sind mit Kräuterrasen bzw. mit Kräutern des schattigen Saums bewachsen



Bild 8: Nordostseite Übergang der Krautschichten (schattiger Saum) zu den Gehölzbereichen und z.T. mit offener Bodenkrume



Bild 9: Ostseite des Böschungsbereiches mit einheimischen Gehölzen



Bild 10: Südlicher Böschungsbereich. Große Teile der Böschung sind mit Gras bewachsen



Bild 11: Blick von Westen nach Südosten auf die Gehölzstrukturen im Böschungsbereich, vorgelagert zur Bühlstraße. Rechts im Bild ein Fußballtor, Mitte hinten eine Tischtennisplatte



Bild 12: Blick nach Nordosten auf die Gefüllt blühende Kirsche (*Prunus avium* „Plena“ sowie links im Bild angrenzende Gehölze des Friedhofes



Bild 13: Gestörter Böschungsbereich im Süden des UR mit Trittpfaden, entstanden bspw. durch spielende Kinder

Heimische Gehölze im Rems-Murr-Kreis

Refugien in Garten und Landschaft

Die Auswahl an Gehölzen in Baumschulen und Gärtnereien ist groß. Mit der richtigen Auswahl entstehen wertvolle Refugien für unsere Natur - auch in Städten und Dörfern.

Bei Pflanzungen in der freien Landschaft und auf dem „Stückle“ sind heimische Bäume und Sträucher statt fremdländischer „Exoten“ ein aktiver Beitrag zum Naturschutz.

Heimisch und standortgerecht

Heimische Bäume und Sträucher sind Gehölze, die im Rems-Murr-Kreis von Natur aus vorkommen. Sie sind Lebensgrundlage für heimische Tierarten. Deshalb ist es wichtig, diese Gehölze bei Neupflanzungen zu Berücksichtigen.

Standortgerecht gepflanzte Sträucher gedeihen gut, da sie an die Bedingungen am Standort ideal angepasst sind. Bei Neupflanzungen ist es von großer Bedeutung, die natürlichen Standortansprüche der Gehölze (Bodenverhältnisse, Sonneneinstrahlung, Feuchtigkeit) zu berücksichtigen.

Typisch auf kalkhaltigen Böden sind bei uns Liguster, Schlehe, Hundsrose und Pfaffenhütchen. Dazu kommen Hasel, Rote Heckenkirsche, Roter Hartriegel, Weißdorn und auf nährstoffreichen Böden Schwarzer Holunder.

Werden die Standorte trockener, überwiegt Liguster mit Weinrose, Echtem Kreuzdorn und Wolligem Schneeball.

Auf feuchteren Böden gedeihen auch Gewöhnlicher Schneeball, Faulbaum, Grau- und Ohrweide.

Als Ufergehölz, das Überschwemmungen toleriert, wachsen Purpur-Weide, Grau- und Schwarzerle und weitere Weidenarten wie Mandel- und Korbweide, die durch Nutzung der Triebe zu Kopfweiden geschnitten wurden.

Feldhecken und Feldgehölze

Naturnahe Feldhecken und Feldgehölze sind eine Bereicherung für unser Landschaftsbild und Zentren biologischer Vielfalt in unserer Kulturlandschaft.

Eine *Feldhecke* wächst zumeist entlang Wegrändern, Gräben oder Böschungen. Durch ihre lineare Struktur spielt sie eine wichtige Rolle bei der Vernetzung von Lebensräumen. Vielfach wurden Holz und Früchte durch den Menschen genutzt und die Hecke immer wieder „auf den Stock gesetzt“.

Feldgehölze benötigen mehr Fläche als Hecken, sie bestehen aus einer Mischung aus Heckensträuchern mit Bäumen wie Hainbuche, Eberesche, Traubeneiche oder Feldahorn. Die Bäume sind bei Vögeln als Singwarte beliebt.

Nahrungsquelle und Augenweide

Die Blüten von Hasel, Sal-Weide, Kreuzdorn, Rotem Hartriegel und Traubenkirsche sind wichtige Nahrungsquelle für Bienen und andere Insekten. Hagebutten, Haselnüsse und Schlehen werden nicht nur vom Menschen genutzt, sondern dienen Vögeln und Kleinsäugetern als Nahrung ebenso wie die Früchte von Schneeball, Liguster, Trauben- und Vogelkirsche.

Bedornete Sträucher wie Weinrose, Hundsrose, Weißdorn oder Schlehe bieten vielen Tieren Zuflucht und Vögeln geschützte Nistplätze.

Im Herbst leuchten Hagebutten und Vogelbeeren. Die Laubfärbung von Rotem Hartriegel, Gewöhnlichem Schneeball, Feldahorn, Hainbuche, Elsbeere und Berg-Ulme ergeben ein gelbes und rotes Farbenspiel.

Die Liste der im Rems-Murr-Kreis heimischen Gehölze finden Sie beiliegend.

Hinweis: *Einige Gehölze sind ungenießbar oder giftig.* Bedenken Sie aber, dass Kinder frühzeitig lernen müssen, nur ihnen als essbar bekannte Früchte und Pflanzenteile zu essen. Auch viele exotische Gehölze in unseren Gärten wie Lebensbaum (Thuja), Goldregen oder Kirschlorbeer und Stauden wie Tollkirsche oder Maiglöckchen sind **sehr giftig.**

Heimische Bäume und Sträucher im Rems-Murr-Kreis		
Bei Pflanzungen möglichst Hauptsortiment (gelb unterlegt) bevorzugen		
Bäume		
Rotbuche	Fagus sylvatica	als Einzelbaum, Bucheckern
Trauben-Eiche	Quercus petraea	bis 800 Jahre alt, Eicheln
Stiel-Eiche	Quercus robur	
Winter-Linde	Tilia cordata	empfindlich gegen Luftverschmutzung, duftende, nektarreiche Blüten
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	
Feldahorn/ Maßholder	Acer campestre	gut schnittverträglich, Herbstfärbung, wärmebedürftig
Spitzahorn	Acer platanoides	sommerwarme Standorte
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	kühl-luftfeuchte Standorte, Befestigung von Rutschhängen
Esche	Fraxinus excelsior	wärmeliebend
Berg-Ulme	Ulmus glabra	gelbe Herbstfärbung
Zitterpappel, Espe	Populus tremula	Ausbreitung durch Wurzelbrut, lichtliebende Pionierart
Schwarzerle	Alnus glutinosa	wichtigstes Ufergehölz, Böschungsbefestigung
Grauerle	Alnus incana	nur Welzheimer Wald und Schurwald
Fahl-Weide	Salix rubens	früher häufig als Kopfweide
Silber-Weide	Salix alba	Uferbefestigung
Traubenkirsche	Prunus padus	weiße, duftende Blütentrauben
Vogelkirsche	Prunus avium	weiße Blüten, Früchte essbar
Elsbeere	Sorbus torminalis	rote Herbstfärbung
Vogelbeere/Eberesche	Sorbus aucuparia	korallenrote Früchte, Herbstfärbung
Speierling	Sorbus domestica	nicht Welzheimer Wald und Schurwald
Hänge-Birke	Betula pendula	lichtliebend
Hainbuche	Carpinus betulus	gut schnittverträglich

Zu den Gehölzen ist jeweils der botanische Name genannt. Zusätze zu diesem Namen wie Sorbus aucuparia "var. edulis" oder Prunus padus "Watereri" zeigen, dass es sich um Züchtungen handelt, die nicht unseren Wildpflanzen entsprechen. **Fragen Sie nach Pflanzen, die den genannten botanischen Namen ohne Zusätze tragen.**

Großsträucher		
Zweiggriffliger Weissdorn	Crataegus laevigata	dornig, schnittverträglich, rote Früchte; überträgt Feuerbrand, nicht bei Obstbäumen pflanzen.
Eingrifflicher Weissdorn	Crataegus monogyna	
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	duftende Blüten, essbare Früchte
Hasel	Corylus avellana	schnellwüchsig, schnittverträglich
Faulbaum	Frangula alnus	Futterpflanze des Zitronenfalters, Früchte giftig
Sal-Weide	Salix caprea	“Kätzchen“ wichtige Bienenweide
Mandel-Weide	Salix triandra	als Korbweide angepflanzt
Korb-Weide	Salix viminalis	häufige Kulturweide
Sträucher		
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	rosa-orange Früchte sind giftig, bei Rotkehlchen aber sehr begehrt
Liguster	Ligustrum vulgare	immergrün, schnittverträglich
Weinrose	Rosa rubiginosa	nicht im Welzheimer Wald und Schurwald
Echte Hundsrose	Rosa canina	Blüten weiß-rosa
Grau-Weide	Salix cinerea	stockausschlagfähig
Ohr-Weide	Salix aurita	Ufergehölz
Purpur-Weide	Salix purpurea	Ufergehölz, Hangbefestigung
Echter Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	wichtig für Vögel und Schmetterlinge, Früchte giftig
Schlehe	Prunus spinosa	Schutz- und Nährgehölz für Niederwild, Vögel und Insekten
Traubenholunder	Sambucus racemosa	rote Früchte
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	nicht im Welzheimer Wald und Schurwald
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus	weinrote Herbstfärbung
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	nur Welzheimer Wald und Schurwald
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	rote Herbstfärbung, schnittverträglich

Insbesondere für Pflanzungen außerhalb der Ortschaften ist es wichtig, Pflanzgut lokaler Herkunft zu verwenden, also auf gebietsheimische Gehölze zu achten. Sie sind erkennbar an einer Zertifizierung nach dem Herkunftsgebiet 7 (Süddeutsches Hügel- und Bergland). Sie werden in spezialisierten Baumschulen angeboten. Als Beitrag für den Naturschutz lohnt es sich, nachzufragen.